

XAIA Credit

Verkaufsprospekt

einschließlich

Verwaltungsreglement

Ausgabe 16. April 2026



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Wichtige Hinweise	4
Management, Verwaltung und Dienstleister	9
Verwaltungsgesellschaft	9
OGA-Administrator	10
Verwahrstelle	10
Anlageberater oder Portfoliomanager	10
Zahlstelle in Luxemburg	10
Register- und Transferstelle	10
Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle, Market Maker	10
Market Maker	11
Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen	11
Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten	12
Fonds, Teilfonds und Anteilklassen	12
Ausgabe von Anteilen	13
Rücknahme von Anteilen	14
Umtausch von Anteilen	14
Orderannahmeregelung	14
Ausschluss von Market Timing/Late Trading	14
Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	15
Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität	15
Side Pockets	17
Sparplan	17
Berechnung des Nettoinventarwertes	17
Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes	18
Anlageziele und Anlagepolitik	19
Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	19
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	23
Potenzielle Interessenkonflikte	33
Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungs-vergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen	33
Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern	34
Steuern des Fonds	34
Kosten des Fonds	34
Ausschüttungspolitik	34
Rechnungsjahr	35
Laufzeit der Teilfonds	35
Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements	35
Vertriebsländer	35
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	36
Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	37
Anhang 1	37
Anhang 1.1	37
Teilfonds XAIA Credit Basis	37
XAIA Credit Basis (I) im Überblick	41
XAIA Credit Basis (G) im Überblick	43
XAIA Credit Basis (IT) im Überblick	45
Anhang 1.2	47
Teilfonds XAIA Credit Basis II	47
XAIA Credit Basis II (I) im Überblick	51
XAIA Credit Basis II (IT) im Überblick	53
XAIA Credit Basis II (P) im Überblick	55
XAIA Credit Basis II (R) im Überblick	57
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	59
Anhang 1.3	67
Teilfonds XAIA Credit Debt Capital	67
XAIA Credit Debt Capital (I) im Überblick	71
XAIA Credit Debt Capital (IT) im Überblick	75

XAIA Credit Debt Capital (P) im Überblick.....	79
XAIA Credit Debt Capital (V) im Überblick.....	83
XAIA Credit Debt Capital (R) im Überblick.....	87
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	91
Anhang 2	99
Verwaltungsreglement	99
Artikel 1 – Die Teilfonds	99
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	99
Artikel 3 – Die Verwahrstelle	99
Artikel 4 – Register-Transferstelle	101
Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	101
Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilklassen.....	110
Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen	110
Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	111
Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwertes	111
Artikel 10 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes	112
Artikel 11 – Rücknahme von Anteilen.....	113
Artikel 12 – Umtausch von Anteilen.....	114
Artikel 13 – Kosten des jeweiligen Teilfonds	114
Artikel 14 – Revision	115
Artikel 15 – Ausschüttungen	115
Artikel 16 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements.....	115
Artikel 17 – Veröffentlichungen	115
Artikel 18 – Liquidation bzw. Auflösung und Schließung und Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilklassen	116
Artikel 19 – Verjährung.....	117
Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache und Sonstiges	117
A) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Basis	118
B) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Basis II.....	120
C) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Debt Capital.....	122
Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	124
Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich.....	131

Wichtige Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungs- und Sonderreglements beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds mit verschiedenen Teilfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Kauf von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes sowie des PRIIPs KID und des Verwaltungs- und der Sonderreglements des **XAIA Credit** ("Fonds"). Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und den teilfondsspezifischen Anhängen ("Anhang") mit der Übersicht "der Teilfonds im Überblick". Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden im jeweiligen Anhang und in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt hat Ersteres Vorrang.

Anleger, die in einen Teilfonds investieren, sollten daher auch die Informationen beachten, welche im Anhang über den jeweiligen Teilfonds mit ergänzenden Informationen für den Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern enthalten sind.

Das PRIIPs KID wird für jede Anteilsklasse separat erstellt. Das PRIIPs KID enthält sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Anteilsklasse und muss redlich, eindeutig und darf nicht irreführend sein. Aktualisierungen des PRIIPs KID sind insbesondere unter www.universal-investment.com abrufbar.

Gemäß Artikel 161 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wird das PRIIPs KID dem Anleger vor Zeichnung der Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft (oder eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortung handelt) – falls der Vertrieb der Anteile direkt erfolgt – oder durch die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle – falls der Vertrieb durch letztere erfolgt – kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur Abwicklung der Anträge (Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge) kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere für deutsche Anleger eine Sammelstelle einschalten. Verfügt der Anleger über keine Kontoverbindung in Luxemburg und möchte keine solche bei der Verwahrstelle eröffnen, erklärt er sich mit Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Verwahrstelle, die Zahlstelle in Luxemburg, die Zentralverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Verkaufsprospekt, sowie der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht müssen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt bzw. von dem PRIIPs KID abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt, in den dort erwähnten Dokumenten oder im PRIIPs KID enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Die Zustimmung und Überwachung des Fonds durch die CSSF (wie unten definiert), darf keinesfalls und in keiner Form als positive Beurteilung der Qualität der abgegebenen Anteile seitens der CSSF dargestellt werden.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im nachfolgend abgedruckten Verkaufsprospekt wird in Punkt 20 auf die mit der Anlage in einen Fonds beziehungsweise Teilfonds verbundenen allgemeinen Anlagerisiken, und in Anhang 1 Punkt A des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs insbesondere auf die mit der Anlage in den speziellen Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird der Anleger im Anhang darauf hingewiesen, dass der jeweilige Teilfonds für die Umsetzung seiner Anlagepolitik, seines Anlageziels sowie seines Risikoprofils Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein

zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist der Fonds als Finanzinstitut qualifiziert und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (i.e. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet

werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA/CRS sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen

Jeder Anleger erklärt sich darüber hinaus bereit, der Verwaltungsgesellschaft alle Informationen, Formulare, Zertifikate oder anderweitige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um geeignete Aufzeichnungen zu führen, um ihrer Pflicht zwecks Meldung bestimmter Informationen an die luxemburgischen oder jeder anderen zuständigen Steuerbehörde nachzukommen. Dies betrifft neben FATCA und CRS insbesondere:

- Richtlinie 2011/16/EU („DAC“), wie abgeändert, bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen; oder
- die luxemburgischen Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019, die die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung („ATAD“) in luxemburgisches Recht umzusetzen, wonach jeder Anleger bestätigen sollte, dass seine Investition in den Fonds nicht zu einer hybriden Gestaltung führt.

Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds ist verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Administrator	Universal-Investment-Luxembourg S.A. 15, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher Eigenkapital: 29.623.916,00 Euro (Stand: 30. September 2025*)
Vorstand der Verwaltungsgesellschaft	Jérémy Albrecht Mitglied des Vorstands Matthias Müller Mitglied des Vorstands, Martin Groos Mitglied des Vorstands Gerrit van Vliet Mitglied des Vorstands alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg
Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft	Dr. André Jäger Vorsitzender des Aufsichtsrats Markus Neubauer Mitglied des Aufsichtsrats Katja Müller Mitglied des Aufsichtsrats Hilton Hess Mitglied des Aufsichtsrats
Portfoliomanager	XAIA Investment GmbH Sonnenstr. 19 D-80339 München
Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80, Route d'Esch, L-1470 Luxembourg
Register- und Transferstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80, Route d'Esch, L-1470 Luxembourg
Vertriebsstelle in Deutschland	Universal-Investment-Gesellschaft mbH Europa-Allee 92 – 96 60486 Frankfurt am Main
Vertriebsstelle in Österreich	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Graben 21 A-1010 Wien
Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle in Deutschland	Baader Bank AG Weihenstephaner Straße 4 D-85716 Unterschleißheim

Zahlstelle in Österreich	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Graben 21 A-1010 Wien
Wirtschaftsprüfer des Fonds	Deloitte Audit S.à r.l. 20 Boulevard de Kockelscheuer L-1821 Luxembourg
Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft	Deloitte Audit S.à r.l. 20 Boulevard de Kockelscheuer L-1821 Luxembourg
Aufsichtsbehörde	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg

Management, Verwaltung und Dienstleister

Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Die Satzung der Gesellschaft wurde im RESA¹ am 3. Juni 2000 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt. Die letzte Änderung der Satzung wurde im RESA veröffentlicht. Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Gesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und

mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Die Funktion der Zentralverwaltung wird von der Universal-Investment-Luxembourg S.A. ausgeübt.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgeber-sachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter https://www.universal-investment.com/-/media/Compliance/PDF/Luxembourg-German/Vergutungssystem_UIL_DE_02-2022.pdf veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und

¹ Das Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) wurde mit Wirkung zum 01. Juni 2016 durch das RESA (Recueil

électronique des sociétés et associations) ersetzt, bleibt aber weiterhin zur Einsichtnahme zugänglich.

Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

OGA-Administrator

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden:

Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW Berechnung“) und Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zur Pflege des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

Unter der NIW Berechnung versteht man die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze zu führen, sowie die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Auslieferung der für Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle die einzelnen Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Registerstelle an die Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") übertragen.

Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., Luxemburg ("BBH") als Verwahrstelle des Fonds bestellt.

BBH ist eine Société en Commandite par Actions (S.C.A.) nach Luxemburger Recht. Sie ist zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 5. April 1993") zugelassen.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, dem Artikel 3 des Verwaltungsreglements, dem Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

Anlageberater oder Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds an den Portfoliomanager XAIA Investment GmbH, Sonnenstr. 19, D-80339 München ausgelagert. Die XAIA Investment GmbH wurde in Deutschland am 20. Januar 2011 als

Finanzdienstleistungsunternehmen zugelassen und unterfällt als solches der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Rahmen ihrer Zulassung als Finanzdienstleistungsunternehmen ist die XAIA Investment GmbH zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung sowie zur Abschluss- und Anlagevermittlung berechtigt. XAIA Investment GmbH ist ein Spezialist für das Management von Credit- und Zinsrisiken sowie für anlageklassenübergreifende Relative-Value-Strategien.

Der Portfoliomanager bestimmt unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Teilfonds für die er ernannt wurde. Der Portfoliomanager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen des Fonds und des entsprechenden Teilfonds (welche im Anhang I festgelegt sind) beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anlageberater mit der Anlageberatung eines oder mehrerer Teilfonds betrauen. Anlageberatung beinhaltet die Auswertung und Empfehlung von passenden Anlageinstrumenten. Sie beinhaltet jedoch keine direkten Anlageentscheidungen.

Die ggf. von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Anlageberater oder Portfoliomanager finden im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

Zahlstelle in Luxemburg

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") ist zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxemburg.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt.

Sie wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Beauftragte ernannt, um die Funktion der Registerführung, eine der drei Hauptaktivitäten der OGA-Verwaltung, die im Abschnitt des Prospekts „OGA-Administrator“ näher erläutert wurden, zu gewährleisten. Dazu gehören alle Aufgaben, die zur Führung des Fondsregisters erforderlich sind, einschließlich der Ausführung von Anträgen und Aufträgen zur Zeichnung, zum Umtausch, zur Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen. □

Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle, Market Maker

a) Sammelstelle, Zahl- und Informationsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Abwicklung der Anträge eine Sammelstelle einschalten. Darüber hinaus kann sie Market Maker (wie unter b)) beauftragen, den Fonds auf einer oder mehreren Börse(n) zu notieren. Entsprechende Angaben befinden sich im diesbezüglichen Anhang des jeweiligen Teilfonds.

Die Baader Bank AG ist in Deutschland zur "Sammelstelle" ("*Agent Centralisateur*") ernannt worden. Sie ist verpflichtet, Auszahlungen eventueller Ausschüttungen

sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstige Zahlungen vorzunehmen. Zudem obliegt ihr als Sammelstelle die Bündelung sämtlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Kunden und gegebenenfalls eine mögliche Bedienung selbiger zum jeweils gültigen Nettoinventarwert.

Verfügt der Anleger über keine Kontoverbindung in Luxemburg und möchte keine solche bei der Verwahrstelle eröffnen, erklärt er sich mit Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Verwahrstelle, die Zahlstelle in Luxemburg, die Zentralverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Die Sammelstelle rechnet die Aufträge zu den Bedingungen ab, die für diese Aufträge gegolten hätten, wenn sie direkt durch den Fonds abgewickelt worden wären.

Als Zahlstelle stellt die Baader Bank AG in Deutschland sicher, dass es den Anlegern möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Als Informationsstelle, stellt die Baader Bank AG sicher, dass folgende Dokumente kostenlos erhältlich sind:

Der Verkaufsprospekt und das PRIIPs KID;

Das Verwaltungsreglement;

Alle unter dem Titel "Veröffentlichungen" genannten Dokumente.

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, unter www.universal-investment.com veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland unter www.universal-investment.de veröffentlicht und können bei der Zahl- und Informationsstelle erfragt werden.

Market Maker

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Vermittler auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an den Ausgabe- und Rücknahmegeschäften der Anteile des Fonds beteiligen ("Market Maker"). Die Rechte des Anlegers gegenüber dem Fonds werden dadurch nicht berührt. Wenn anwendbar, findet die Beteiligung eines Market Makers im Anhang I für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung.

Die Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Market Maker müssen vertraglich geregelt werden.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- (i) Die Rolle der Market Maker muss im Prospekt in angemessener Weise beschrieben werden.
- (ii) Die Market Maker dürfen im Rahmen von Zeichnungen und Rücknahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anleger, die den jeweiligen

Geschäftsvorfall initiiert haben, als Gegenpartei auftreten.

- (iii) Die Market Maker dürfen bei ihnen eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nicht zu ungünstigeren Bedingungen abrechnen als solche Aufträge, die unmittelbar von dem betreffenden OGA ausgeführt werden.
- (iv) Die Market Maker müssen der Zentralverwaltung in Luxemburg regelmäßig die von ihnen ausgeführten Aufträge bekannt geben, wenn solche Aufträge sich auf Namensanteile beziehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass (i) die Anlegerdaten im Register der Anteilinhaber aktualisiert werden und (ii) die Zertifikate über die Namensanteile oder die Anteilsbestätigungen von Luxemburg aus an die neuen Anleger gerichtet werden können.

Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen. Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar oder unmittelbar über die Sammelstelle ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Zentralverwaltung abgewickelt worden wäre.

Anteile an dem Fonds werden ausschließlich solchen Anlegern angeboten, wie es mit Bezug auf die FATCA-Bestimmungen im vorliegenden Dokument bereits beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert gegebenenfalls und im Einklang mit den FATCA-Bestimmungen nur solche Nominees, Vertriebsgesellschaften und Korrespondenzbanken, welche der Verwaltungsgesellschaft innerhalb der in den FATCA-Bestimmungen vorgesehenen Frist verbindliche schriftliche Nachweise über ihren FATCA-konformen Status vorlegen und sich bereit erklärt haben, die Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung in ihrem FATCA-Status innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt einer solchen Änderung zu informieren.

Anteile, die von oder über Nominees und Vertriebsgesellschaften gehalten werden, deren FATCA-Status sich in einen nicht-konformen FATCA-Status ändert, werden innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Änderung des FATCA-Status des Nominees oder der Vertriebsgesellschaft entweder in direkte Beteiligungen des wirtschaftlichen Eigentümers an dem Fonds umgewandelt, sofern diesem der unmittelbare Besitz der Anteile nicht untersagt ist, oder auf einen anderen, FATCA-konformen Nominee oder eine andere, FATCA-konforme Vertriebsgesellschaft übertragen.

Fonds, Teilfonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten

Fonds, Teilfonds und Anteilklassen

Der Fonds **XAIA Credit** fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in deren aktuellster Fassung qualifiziert. Er wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgelegt worden, so dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anlegern einen oder mehrere Teilfonds anbieten kann. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere neue Teilfonds auflegen und/oder einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen oder zusammenlegen. Die Referenzwährung des Fonds lautet auf Euro.

An dem jeweiligen Teilfonds sind die Anleger des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teilfonds beteiligt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet jeder Teilfonds nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds betreffen. Damit bildet jeder einzelne Teilfonds in Bezug auf den Anteilinhaber eine eigene Einheit.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

a) Namensanteile

Sofern Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. Den Anteilinhaber wird eine Bestätigung ihres Anteilbestandes an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird (das „Anteilregister“); das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz, soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft gesandt werden können. Sofern im Anteilregister für einen Anteilinhaber keine Anschrift vermerkt ist, kann die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle

jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann zu jeder Zeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

b) Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen. Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle gegen Übergabe der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller weiteren, von der Register- und Transferstelle geforderten Übertragungsvoraussetzungen. Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden. Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt.

Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle.

Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Nominee, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar.

Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Nominee übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Nominee der Anteilinhaber.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des jeweiligen Teilfonds an, welche in diesem Prospekt und auch im Verwaltungs- und im jeweiligen Sonderreglement enthalten sind. Die Vertragsbedingungen sehen keine ordentliche Generalversammlung der Anleger vor.

Anteilinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Anteile des jeweiligen Teilfonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteil-

inhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilinhaber in das Anteilregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen werden im Anhang I beschrieben.

Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstzeichnungsphase für neu errichtete Teilfonds bzw. neu errichtete Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im jeweiligen Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des jeweiligen Teilfonds zurückzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberwei-

sung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des jeweiligen Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse erfolgt zum Erstausgabepreis zzgl. des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im jeweiligen Anhang beschrieben.

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Ziffer 16 beschrieben. Folgezeichnungen werden an den in Ziffer 16 beschriebenen und im jeweiligen Anhang bestimmten Bewertungstagen abgerechnet und zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im betreffenden Anhang hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im jeweiligen Anhang genannten Höchst-Ausgabeaufschlag können die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstelle festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im jeweiligen Anhang festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle in der Währung des einzelnen Teilfonds oder der entsprechenden Anteilklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im betreffenden Anhang beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben. Anteilsbruchteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Zeichnungsanträge sind gemäß den in Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen zu entrichten.

Zeichnungsanträge werden nur dann entgegengenommen, wenn sie vollständig ausgefüllt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen

den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile an den in Ziffer 16 festgelegten Bewertungstagen verlangen. Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse. Der Rücknahmepreis kann sich um den im Anhang aufgeführten Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag bei der Sammelstelle abgerechnet werden, identisch ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds verringern.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Anhang festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Ziffer 14 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger im jeweiligen Teilfonds oder in einer Anteilklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettotiefondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft im jeweiligen Anhang festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten

Anteilbesitzes des Anlegers im jeweiligen Teilfonds bzw. in dieser Anteilklasse behandelt wird.

Eine Verlängerung der Rückgabefrist, welche zur Steuerung vorübergehender eingeschränkter Marktsituation angewendet werden kann, beeinträchtigt nicht das grundsätzliche Recht der Anteilinhaber, ihre Anteile jederzeit zurückzugeben.

Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am jeweiligen Teilfonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilklasse, eines anderen Teilfonds oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im betreffenden Anhang hingewiesen wird. Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieftene Inhaberanteile ist nicht möglich.

Orderannahmeregulung

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Register- und Transferstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl als Stück- als auch als Betrags-Order getätigt, es sei denn, der entsprechende Anhang enthält eine gegenteilige Bestimmung.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden entsprechend der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Orderannahmevervorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Zentralverwaltung, Vertriebs- und Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweiligen Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Nach Bearbeitung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrags wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Auftragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erstellt und an den Anleger übersendet, sofern dies nicht bereits durch die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder Sammelstelle erfolgt ist.

Die jeweiligen Order-Annahmezeiten sind im Überblick des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Ausschluss von Market Timing/Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im

Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei denen der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilhaber zu schützen.

Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle unverzinst zurückgezahlt.

Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der jeweilige Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Gewinnt die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann sie diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente („LMT“). Die Auswahl der LMT erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Art der Anleger und der Rücknahmerichtlinien des jeweiligen Teilfonds:

1. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilhaber auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
2. Verlängerung der Rückgabefrist: Die Verlängerung der Rückgabefrist bedeutet, dass die Rückgabefrist über eine dem jeweiligen Teilfonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilhaber der Verwaltungsgesellschaft vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.
3. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr; die innerhalb einer vorgegebenen

Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilhabern bei der Rückgabe von Anteilen an den Teilfonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anteilhaber, die im Teilfonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.

4. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.
5. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Teilfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
6. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilhaber bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den Teilfonds zahlt, die den Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilhaber nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
7. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Teilfonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilhabern zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die von ihr verwalteten UCITS dazu entschieden, die Liquiditätsmanagementinstrumenten „Rücknahmebeschränkung“ und „Verlängerung der Rückgabefrist“ anzuwenden.

Details zu den anwendbaren Liquiditätsmanagementinstrumenten finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang.

I. Rücknahmebeschränkung (Gating)

Sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nicht abweichend geregelt, gilt folgendes: Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Aktien abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt, verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer der die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben,

angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.

II. Swing Pricing

Der tatsächliche Preis, den ein Teilfonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Marktpreis oder ein anderer wahrscheinlicher Veräußerungswert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds verwendet wird. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen in einem Teilfonds dazu führen, dass der Teilfonds zugrunde liegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-Brief-Spannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen wie Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern beeinflusst werden. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen oder Umwandlungen von Anteilen des Teilfonds zu einem Preis verwässert werden, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Teilfonds getätigten zugrunde liegenden Vermögenswerttransaktionen erzielt wurde, um den daraus resultierenden Zu- oder Abflüssen Rechnung zu tragen.

Diese Anlage- und Veräußerungstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen von Verwässerung zu schützen, kann beim jeweiligen Teilfonds eine „Swing Pricing“-Methode angewendet werden, die nachstehend näher erläutert wird.

Durch Anwendung der „Swing Pricing“-Methode wird der Nettoinventarwert pro Anteil angepasst, um die Gesamtkosten des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf Ebene eines Teilfonds angewandt und geht daher nicht auf die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion ein.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann um einen bestimmten Prozentsatz angepasst werden, der von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds als „Swing-Faktor“ festgelegt wird. Der Swing-Faktor stellt die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte dar, in die der Teilfonds investiert, und die geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Teilfonds infolge des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen entstehen können. Da bestimmte Finanzmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor bei Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in einem Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht überschreiten, es sei denn, in der

Prospektergänzung für jeden Teilfonds wird etwas anderes angegeben. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen wie z. B. gestressten oder verzerrten Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und einer höheren Volatilität führen, kann dieses maximale Niveau zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber auf bis zu fünf Prozent (5 %) angehoben werden. Es wird eine regelmäßige Überprüfung durchgeführt, um die Angemessenheit des Swing-Faktors in Anbetracht der Marktbedingungen zu bestätigen.

Bei Anwendung einer Full-Swing-Methode wird der Swing-Faktor auf alle Anlegertransaktionen angewandt.

Wird eine Partial-Swing-Methode angewandt, wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder Rücknahmen in einem Teilfonds einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegten Schwellenwert überschreiten (der „Swing-Threshold“). Bis zur Auslösung der Swing-Schwelle wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil) gegenüber bestehenden Anteilinhabern.

Wenn für einen bestimmten Teilfonds Swing Pricing eingeführt wird, wird dies in der Teilfondsübersicht des betreffenden Teilfonds angegeben.

Der Swing-Faktor hat folgende Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen:

- Bei einem Teilfonds mit Nettozeichnungen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Zeichnungen übersteigt die Rücknahmen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus) wird der Nettoinventarwert pro Anteil durch den Swing-Faktor nach oben angepasst.

- Bei einem Teilfonds mit Nettorücknahmen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Rücknahmen übersteigt die Zeichnungen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus), wird der Nettoinventarwert pro Anteil durch den Swing-Faktor nach unten angepasst. Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolio-Performance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des Teilfonds abweichen). Die Performancegebühr wird, sofern zutreffend, auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Beachten Sie, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, Swing Pricing nicht anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögenswerte anzuziehen, so dass ein Teilfonds eine bestimmte Größe erreichen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Anti-Dilution Committee eingerichtet, das für die regelmäßige Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Überwachungsprozesses des „Swing Pricing“-Mechanismus verantwortlich ist. Dieses Committee ist verantwortlich für Entscheidungen in Bezug auf Swing Pricing und die laufende Überprüfung und Genehmigung von Swing-Faktoren, die von dem Portfoliomanager der

betreffenden Teilfonds vorgeschlagen oder gegebenenfalls vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Side Pockets

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bestimmte Vermögenswerte der Teilfonds, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten dieses Teilfonds zu trennen („Side Pocket“).

In diesem Fall und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen eine besondere Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds (buchhalterische Trennung) zu bilden („Side Pocket Anteilsklasse“).

Diese Side Pocket Anteilsklasse ist für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen geschlossen und wird mit der Absicht geschaffen, liquidiert zu werden.

Die Anleger erhalten Anteile an der Side Pocket Anteilsklasse im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Teilfonds.

Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds, aus dem die Vermögenswerte der Side Pocket Anteilsklasse ausgeschlossen sind.

Die Anlagepolitik/Anlagebeschränkungen gelten nicht für die Anlagen, die einer Side-Pocket-Anteilsklasse zugewiesen sind.

Details hierzu sind in der jeweiligen Teilfondsübersicht zu finden.

Sparplan

Sparpläne dienen dem langfristigen Vermögensaufbau des Anlegers. Durch regelmäßige (z. B. monatliche) Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrages durch den Anleger werden bei niedrigen Teilfondspreisen mehr Anteile, bei höheren Teilfondspreisen weniger Teilfondsanteile erworben. Hierdurch können im Zeitablauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse (*“Cost Average Effect“*) erzielt werden.

Es wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Nähere Einzelheiten werden im Anhang des betreffenden Teilfonds beschrieben.

Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds/der Anteilsklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 des Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds wird an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig ein Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg (*“Bewertungstag“*) berechnet, sofern im Anhang für den jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Regelung getroffen wird. Zur Berechnung des Anteilwerts

wird der Wert der zu einem Teilfonds/zur Anteilsklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds/ der Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ermittelt (*“Nettoteilfondsvermögen“*) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds/der Anteilsklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet (*“Nettoinventarwert“*).

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.
- d) Falls die unter vorstehend a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Fonds gehandelt werden,

berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- g) Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- h) Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
- i) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Veräußerungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilsklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen.

Dies ist insbesondere der Fall

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind
- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und –nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds fest, die detailliert im Anhang des jeweiligen Teilfonds dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden unter Einhaltung der in Ziffer 19 aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung umgesetzt.

Je nach Teilfonds bzw. Anteilklasse kann die Verwaltungsgesellschaft eine Garantie aussprechen. Näheres dazu findet sich im jeweiligen Anhang.

Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospekts gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2004/39/EG":

Die Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").

Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuld-titel ("Schuldtitle").

Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 19.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

19.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 19.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- f) Abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 19.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüf-baren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- g) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

19.2 Der einzelne Teilfonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 19.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) flüssige Mittel halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.
- e) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von

Zirkelinvestments) und dass die Ziel-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds anlegen dürfen

19.3 Darüber hinaus wird der Teilfonds folgende Anlagegrenzen beachten

- a) Der einzelne Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 19.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 19.3 a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

Die in 19.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt.

Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der einzelne Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Die in 19.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 19.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in 19.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 19.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 8 3/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Unbeschadet der in nachfolgend 19.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in 19.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 19.3 a) bis e) darf der einzelne Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger

des Fonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 19.3 a) bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

Der jeweilige Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 19.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

In Abweichung zu dem ersten Absatz unter (i) und gemäß den unter Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen darf ein Teilfonds ("Feeder") mit vorheriger Genehmigung der CSSF mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ("Master") investieren, welcher nicht selbst ein Feeder ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 19.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren ist bei Anlagen eines wesentlichen Teils des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Fondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche der Teilfonds investiert, belastet werden, dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf der jeweilige Teilfonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/ oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 19.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des jeweiligen Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 19.3 a) bis e) und 19.3 i) bis l) beachtet.

Der jeweilige Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung den Teilfonds nicht daran hindert, sein Teilfondsvermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumente im Sinne von oben 19.1 e), g) und h) anzulegen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des einzelnen Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren,

Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 19.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

19.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

a) Braucht der jeweilige Teilfonds die in vorstehend 19.1 bis 19.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der einzelne Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 19.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

muss der Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen;

in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 19.3 a) bis g) sowie 19.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für die einzelnen Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile eines Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

19.5 Sonstige Techniken und Instrumente

Allgemeine Bestimmungen

In Übereinstimmung mit den in Artikel 5.5 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements, Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Ausschließliches Ziel dieser Instrumente ist die Generierung zusätzlichen Einkommens für den jeweiligen Teilfonds. Die entsprechende Verbesserung der Finanzlage des jeweiligen Teilfonds kann sowohl durch die Erzielung weiterer Erträge, als auch durch weitere Möglichkeiten zum Ausgleich von Forderungen erfolgen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten

Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps („Total Return Swaps“) müssen Kriterien wie Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien müssen einer staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Gegenparteien werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Kontrahenten, die im Zusammenhang mit OTC-Geschäften von der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Gegenpartei bestimmt werden, setzen den Abschluss einer positiv abgeschlossenen Due Diligence Prüfung voraus. Die folgenden Informationen werden im Rahmen der Due Diligence Prüfung angefordert und entsprechend analysiert:

Nachweis der professionellen Erfahrung in relevanten Märkten sowie der Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde

Kreditwürdigkeit (Unternehmens- bzw. Kreditrating bzw. Bilanzkennzahlen)

Gründungsunterlagen der Gesellschaft

Organigramm der juristischen Einheit mit erkennbarer Funktionstrennung und Vertretungsregelung

Aktueller Geschäftsbericht des Kontrahenten

Aktuelles Unterschriftenverzeichnis

Nach positiver Beurteilung der Due Diligence Prüfung werden Rahmenverträge und Besicherungsanhänge mit dem Kontrahenten vereinbart, auf Basis derer Transaktionen mit dem Kontrahenten getätigt werden können. Eine Wiederholung der Due Diligence Prüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zu Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann beträgt pro Teilfonds max. 25% des Nettoteilfondsvermögens.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird beträgt pro Teilfonds 10% des Nettoteilfondsvermögens.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Tauschgeschäfte („Swaps“)

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung z.B. zum Erreichen des Anlageziels, zur Steigerung der Rendite, zur Generierung zusätzlicher Erträge sowie zur Verringerung von Kosten oder Risiken eingesetzt. Diese können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinflussen.

Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielte Rendite fließt - abzüglich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde.

- Wertpapierleihe

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

In diesem Zusammenhang tätigt der jeweilige Teilfonds zur Erzielung zusätzlicher Erträge oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, den CSSF Rundschreiben (unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592) sowie der SFTR im Einklang stehen müssen.

aa) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und FundSettle/EUROCLEAR oder von einem, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, verleihen. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurück übertragen werden können und dass das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder

Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und an die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem jeweiligen Teilfonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und an die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

bb) Der jeweilige Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Bis zu 100% des Bestandes an wertpapierleihfähigen Vermögensgegenständen dürfen verliehen werden. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige Teilfonds sicherstellen, dass der Verkehrswert der Sicherheit während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens so hoch wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte ist.

cc) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der jeweilige Teilfonds darf bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos Sicherheiten aus Geschäften mit Rückkaufsrecht in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen berücksichtigen. Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Ein entsprechender Wertpapierleihvertrag zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen enthalten, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn sich der Wert der bereits geleisteten Sicherheit im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss ein solcher Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die potentiellen Währungs- oder Marktrisiken

Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten handelt es sich um die im Artikel 5 des Verwaltungsreglements genannten Sicherheiten.

Für den Fall des Einsatzes von Wertpapierleihgeschäften wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

- Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung;

Die Verwaltungsgesellschaft geht für den jeweiligen Teilfonds als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht ein, die in Käufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Wertpapieren vom Teilfonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft geht für den jeweiligen Teilfonds auch als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht ein, die in Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Teilfonds das Recht vorbehalten, die verkauften Wertpapieren vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt folgenden Richtlinien:

a) Wertpapiere dürfen über ein Pensionsgeschäft nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut handelt, das über eine ausreichende Kenntnis mit dieser Art von Geschäften verfügt.

b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein,

dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert beendeten werden kann. Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

Für den Fall des Einsatzes von Pensionsgeschäften wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

- **Tauschgeschäfte („Swaps“)**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt. Total Return Swaps können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein, u.a. als Asset-Swap oder Equity Swap:

Asset-Swaps sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, Aktie, Floating Rate Note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen

Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Swap-Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit einem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Total Return Swaps kommen innerhalb der Grenzen des angewendeten Risikomanagementverfahrens zum Einsatz. Welches Risikomanagementverfahren zur Anwendung kommt, wird im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang beschrieben. Die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Total Return Swaps sind in Abschnitt Allgemeine Risikohinweise unter dem Punkt Swaps definiert.

Bei den im Rahmen von Total Return Swaps verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Für den Fall des Einsatzes von Tauschgeschäften wird deren Anteil, für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Genauere Angaben hierzu enthält Artikel 5.5 des Verwaltungsreglements.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.4 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Ziffer 19.6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren der Teilfonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / Teilfonds stehen.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert nicht als Wertpapierleihe-Agent. Im Falle der Übernahme dieser Funktion und Tätigkeit durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Grundsätzlich ist die Weiterverwendung von Sicherheiten ausgeschlossen (keine Rehypothecation). Der Fonds

kann allerdings Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält in risikolose Anlagen von Barmitteln investieren. Diese Anlagen unterliegen den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich CSSF-Rundschreiben 11/512 sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592. In diesem Zusammenhang ist eine risikolose Anlage als eine Anlage zu verstehen, die keinen Ertrag erzielt, der höher als der Satz ohne Risiko ist.

Bemerkungen:

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einsetzen darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern können. Diese Kosten können sowohl bei dritten Parteien als auch bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle oder bei diesen zugehörigen Parteien anfallen.

- a) Generelle Voraussetzung der vorbeschriebenen Techniken und Instrumente sind nach Abzug der Kosten verbleibt für den betroffenen Teilfonds ein positiver, zusätzlicher Ertrag und
- b) Die Finanzierung ist für das Teilfonds-Vermögen
- c) günstiger als eine kurzfristige Kreditaufnahme bei der Verwahrstelle oder einem anderen zugelassenen Institut.

Zwecks Prüfung der Angemessenheit der dem betroffenen Teilfonds entstehenden Kosten existiert eine festgelegte Verfahrensweise.

Ein Beauftragter von Wertpapierfinanzierungsgeschäften „Securities financing transactions Agent“ (im Folgenden „Agent“) wurde für den Fonds nicht ernannt beziehungsweise wird diese Funktion vom Portfoliomanager selbst entsprechend den erforderlichen rechtlichen und buchungstechnischen Voraussetzungen ausgeübt.

Kosten:

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde.

Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften fließen – nach Abzug der Transaktionskosten (Artikel 13 t) des Verwaltungsreglements) – vollständig dem Teilfondsvermögen zu.

19.5. Risiko-Management-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse,

Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risiko-reportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagement-verfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und –strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder –methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilinhaber der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatfreien

Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältniss (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos (relativer VaR 200% / absoluter VaR 20% (99%, 20 Tage) der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Der tatsächliche Hebel unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise des Hebels gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann der berechnete Hebel einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Der erwartete Hebel ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert des zum Einsatz kommenden Hebels zu verstehen. Demnach kann der tatsächliche Hebel vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. des erwarteten Hebels auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die jeweiligen Teilfonds ist mit Risiken verbunden; diese können u. a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Exklusivitäts-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risiken sind nachfolgend näher erläutert.

Potenzielle Anleger sollten über Erfahrungen mit Anlagen in Instrumente verfügen, die im Rahmen der jeweils vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden und sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageformen weitaus

höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein Risiko allgemeiner Art und ist daher bei allen Anlageformen vorhanden. Die Kurs- und Marktentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages mit der eigenen Forderung vollständig oder teilweise auszufallen. Die Teilfonds können bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften ("Over-The-Counter") Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Teilfonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swappgeschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

Kreditrisiko

Mit der Anlage in Teilfondsanteile kann ein Kreditrisiko einhergehen. Dieses bezieht sich auf den jeweiligen Emittenten von Anleihen und Schuldtiteln. Im Falle von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Wert der Anleihen oder Schuldtitel ganz auf null sinken, ebenso kann sich das Ereignis negativ auf die bezüglich dieser Anleihen oder Schuldtitel zu leistenden Zahlungen auswirken, jene können auch bis auf null sinken. Als Messgröße für das Bonitätsrating des Emittenten kann sein Bonitätsrating herangezogen werden. Alle mit einer spezifischen Anleihe verbundenen Kreditrisiken sind detailliert im Emissionsprospekt beschrieben.

Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds sollen grundsätzlich Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichfalls dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind wie z. B. OTC-Derivate. Liquiditätsrisiken entstehen durch Probleme bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten. Ist z. B. eine Position besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht verkauft werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden, erhält der Fonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung.

Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Risiko der Finanzintermediäre

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Fonds können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des Fonds sind, Entschädigung vornehmen zu können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und die Behandlung von Fonds, Wertpapieren aller Art, börsennotierten Derivaten und OTC-Derivaten können sich in unabsehbarer oder nicht beeinflussbarer Weise ändern.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im

Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle

bekanntesten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Teilfonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Teilfonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds realisieren.

Die jeweils teilfondsbezogene Einstufung nach der Offenlegungsverordnung findet sich zusätzlich im jeweiligen Teilfondsanhang in diesem Emissionsdokument.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale und zu der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 Offenlegungsverordnung“ enthalten.

Derivate

Die Teilfonds können zu Absicherungszwecken als auch als Bestandteil der Anlagestrategie Derivate nutzen.

Grundsätzlich bestehen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten überproportionale Gewinnchancen, denen ein erheblicher Verlust über das eingesetzte Kapital gegenüber stehen kann. Solche Finanzinstrumente, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte etc. zu ändern oder zu ersetzen, sind zumeist zudem mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Zu den Märkten, auf denen ein Handel in Derivaten erfolgen kann, gehören neben den Börsen der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann (Wiedereindeckungsrisiko). Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der „börsenbasierten“ Märkte der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass dem Teilfonds Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung von Ersatztransaktionen oder anderweitig aufgrund nachteiliger Marktentwicklung entstehen. Das

Kontrahentenrisiko besteht beispielsweise bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als jederzeit Ereignisse eintreten können, die den Abschluss von Transaktionen verhindern, insbesondere wenn die Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten konzentriert wurden.

Margin-Gelder, die bei einem Broker hinterlegt werden, werden bei diesem möglicherweise mit anderen Margin-Geldern gepoolt und können somit einem Insolvenzrisiko des Brokers unterliegen. Zudem könnten auch Kundenkonten bei der Insolvenz des Brokers dem so genannten Averaging unterliegen, mit der Folge, dass keine oder nicht alle gezahlten Gelder zurückerstattet werden.

Optionen und Finanztermingeschäfte

Optionen und Finanztermingeschäfte, die oft zur Absicherung von Anlagen verwendet werden, sind mit hohen Anlagerisiken verbunden. Diese ergeben sich insbesondere aus der Volatilität der Anlagen. Die Rechte, die der Teilfonds aus derartigen Finanztermingeschäften erwirbt, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann das Risiko sein. Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann das Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über den zu leistenden Sicherheitsleistungen (Margins) liegen. Die nur geringen Anforderungen an Einschusszahlungen führen zu einer starken Hebelwirkung, die sich in einem Gewinn, aber auch in einem Verlust deutlich niederschlägt. Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können dabei möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Außerbörsliche Termingeschäfte (Forward Trading)

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert, so genannte OTC Geschäfte (= over the counter). Vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- bzw. Verkaufsaufträge entgegenzunehmen und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben. In allen Märkten, in denen der Teilfonds investiert hat, kann es zu Störungen

aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Interventionen oder anderer Faktoren kommen. Durch Marktliquidität oder -störungen können folglich dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

Swaps

Wenn der Vertragspartner eines Swaps seinen Leistungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommt, erleidet der Teilfonds Verluste. Durch Veränderungen des dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden, wenn die Erwartungen an die Marktentwicklung nicht erfüllt werden. Bei Swaps, die in Fremdwährungen konvertieren, bestehen Währungskursrisiken. Swaps sind Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einem organisierten Markt zugelassen sind. Daher kann der Erwerb, die Veräußerung von Swaps an Dritte sowie die Glattstellung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Total Return Swaps besteht ferner das Risiko, dass ein Total Return Swap beim Eintritt bestimmter Ereignisse vom Kontrahenten vorzeitig gekündigt oder teilweise abgelöst wird oder dass der Kontrahent nur zu für den Fonds inakzeptablen Bedingungen zur Fortführung des Swaps bereit ist. Zu diesen Ereignissen zählen Umstände, in denen der Kontrahent nicht in der Lage ist, sein Risiko in Bezug auf den Swap vollständig abzusichern, eine derartige Absicherung aufzulösen oder den Erlös aus einer solchen Absicherung zurückzuführen oder auszutauschen. Es besteht das potenzielle Risiko, dass Aufsichtsbehörden für den Handel mit Wareterminkontrakten das Halten von Wareterminkontrakten und Optionen begrenzen und somit die Fähigkeit der Kontrahenten zur Absicherung ihres Risikos aus Waren-Swaps mit der Verwaltungsgesellschaft einschränken. Darüber hinaus könnte der Kontrahent versuchen, zusätzliche Kosten in Bezug auf die Absicherung seines Risikos aus dem Swap auf den Fonds abzuwälzen, indem er z. B. seine Gebühren erhöht, was Auswirkungen auf die Erträge des Fonds aus dem Swap haben könnte. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds solange vorübergehend aussetzen, bis sie in der Lage ist, einen Swap mit einem anderen Kontrahenten zu für den Fonds akzeptablen Konditionen abzuschließen. Es existiert jedoch keine Vereinbarung zwischen den Kontrahenten und der Verwaltungsgesellschaft, wonach bei Ausfall eines Kontrahenten im Rahmen eines Derivatkontrakts ein anderer Kontrahent einspringt oder Verluste, die einem Fonds möglicherweise durch den Ausfall eines Kontrahenten entstehen, ersetzt werden.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Veräußert der

Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein CCP ausgefallen ist und dadurch der Wert des Teilfonds nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Der Anleger könnte daher sein in den Teilfonds investiertes Kapital sowie teilweise [oder sogar ganz] verlieren.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für den Teilfonds Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

CCP-Risiken

Ein CCP tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglicht, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Teilfonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds/Teilfonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds/Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens

dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und Sonstige Risiken

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Veräußert der Anleger Anteile an dem Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Teilfonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögensgegenstände im Verwahrstellenvertrag vereinbart, dass anstelle der Verwahrstelle der in der Vertragsanlage „Unterverwahrung“ für die jeweilige Rechtsordnung genannte Unterverwahrer haftet. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer kann von der der Verwahrstelle abweichen.

Generelle Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen

Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäftes kann mit finanziellen Einbußen für den Teilfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Ist das von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wiederverkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Teilfonds nicht zugute.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Gegebenenfalls darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds Derivatgeschäfte zu den unten unter Gliederungspunkt „2.1 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Teilfonds verringern.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäftes nicht bestimmbar sein.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der

Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

- Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch Verluste durch Konkurs oder entsprechend ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder infolge jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere erleiden, zum Beispiel den Verlust von Zinsen oder den Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und

Vollstreckungskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder eines Reverse-Pensionsgeschäfts und einer Wertpapierleihvereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds hat. Ein solcher Einsatz kann jedoch einen erheblichen — positiven oder negativen — Einfluss auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Interessenkonflikte sind nicht zu befürchten, da die durch den Einsatz der vorerwähnten Instrumente generierten Beträge ausschließlich den Teilfonds-Vermögen zufließen und grundsätzlich keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen gezahlt werden.

Allgemein gilt für alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte der Best Exekution – Grundsatz.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

- Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

OTC-Derivate

Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Derivate auf Zinsen, Währungen, Aktien, Indizes und auf andere Finanzinstrumente abschließen. Sofern für die oben genannten Derivat-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswertes der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmungen werden dokumentiert.

OTC-Derivate sind nicht börsennotierte Finanzinstrumente. Daher tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko im Vergleich zu börsengehandelten Derivaten. Die Preise von OTC-Derivaten können sehr

volatil sein oder wertlos verfallen. Die International Swap and Derivatives Association ("ISDA") und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte ("DRV"), eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst. Desweiteren regelt ISDA die Abwicklung von CDS Kontrakten im Falle eines Credit Events.

Im Rahmen des Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der einzelnen Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate ("Over-the-Counter" Derivate) wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des einzelnen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 19.3 e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 19.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Ziffer 19.3 a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der vorbenannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

Credit Default Swaps (CDS)

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es dem Sicherungsnehmer ermöglichen, das Ausfallrisiko des Referenzschuldners des CDS auf den Sicherungsgeber zu übertragen. Für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber und erhält im Gegenzug eine Ausgleichszahlung bei Ausfall des Referenzschuldners. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps abschließen, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Fonds/jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis.

Börsengehandelte Derivate

Im Vergleich zu OTC-Derivaten weisen börsengehandelte Derivate grundsätzlich eine weitaus höhere Liquidität auf. Das Kontrahentenrisiko wird zumeist von einem Clearinghaus getragen. Auch die Preise von börsengehandelten Derivaten können sehr volatil sein und zum vollständigen Wertverlust des Derivates führen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es ist sichergestellt, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit den Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts den Anlegern mittels des Verkaufsprospektes offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

- A) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

- B) Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder

Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden

und im Verwaltungsreglement genannten Kostenarten belasten.

Die prozentual auf das Nettoteilfondsvermögen bezifferbaren Kosten werden im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen. Ihre Höhe, Berechnung und Auszahlung ergeben sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang. Nicht prozentual bezifferbare, tatsächlich anfallende Kosten können dem Teilfondsvermögen belastet werden.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Nettoteilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der dem Nettoteilfondsvermögen belastbaren Kosten nicht dem jeweiligen Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilklasse innerhalb des einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, werden den Anteilklassen innerhalb des Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklassen belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse, ob aus dem Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Die spezifische Ausschüttungspolitik des Teilfonds oder der Anteilklasse findet Erwähnung im Anhang. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettoteilfondsvermögen

Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern

Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 ff des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Zeichnungssteuer ("Taxe d'abonnement") von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d'abonnement 0,01 % p. a..

Ungeachtet der Erhebung von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung der luxemburgischen Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer, unterliegen die Teilfonds mit Ausnahme der Taxe d'abonnement in Luxemburg keiner weiteren Steuer. Die Erträge und Gewinne der Teilfonds können jedoch in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder sonstigen Steuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die von den Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen derzeit keiner Quellensteuer und werden bei nicht Gebietsansässigen grundsätzlich nicht besteuert.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Kosten des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann den einzelnen Teilfonds die im jeweiligen Sonderreglement des Teilfonds

auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des Teilfondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2009. Das erste Rechnungsjahr war ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstaussgabebetag bis zum 31. Dezember 2009.

Laufzeit der Teilfonds

Die Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit aufgelegt, sofern sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang nichts anderes ergibt.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung von Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die

Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die "ePrivacy-Verordnung") aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds, der Komplementär und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements

Das Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht, trat erstmalig am 10. März 2012 und letztmalig am 16. April 2026 in Kraft.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen der einzelnen Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Sonderreglement des Fonds beziehungsweise der Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Entsprechende Änderungen treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag der Unterzeichnung des jeweiligen Dokumentes in Kraft, soweit nicht anderweitig bestimmt.

Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

Vertriebsländer

In Deutschland sind nachfolgend angeführte Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

XAIA Credit Basis

XAIA Credit Basis II

XAIA Credit Debt Capital

In Österreich sind nachfolgend angeführte Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

XAIA Credit Basis

XAIA Credit Basis II

XAIA Credit Debt Capital

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungs- und die Sonderreglements des Fonds beziehungsweise der Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Verwaltungs- und Sonderreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds beziehungsweise Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Anhang 1

Anhang 1.1

Teilfonds XAIA Credit Basis

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

A) Anlagepolitik

Anlageziel

Der Teilfonds strebt an eine deutliche Überrendite zum 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zu erwirtschaften, wobei er nicht an eine Benchmark gebunden ist. Die Verzinsung über dem 3-Monats-Euribor soll durch Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen ökonomisch gleichwertigen Instrumenten erreicht werden (sog. Arbitrage).

Der Teilfonds immunisiert Zinsrisiken weitgehend durch den Einsatz von Zinsderivaten. Dadurch sollen größere Wertschwankungen weitgehend vermieden werden. Ausfallrisiken einzelner Emittenten werden durch Kreditderivate weitgehend abgesichert.

Für den Teilfonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100 % Euribor 3 M TR (EUR). Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.

Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind kein Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach keine verbindliche Berücksichtigung statt.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf Preisdifferenzen zwischen Anleihen (emittiert von Banken und Nicht-Banken) sowie Credit Default Swaps (CDS) auf korrespondierende Referenzschuldner. Referenzschuldner sind Unternehmen oder sonstige Rechtssubjekte, die im Rahmen spezifischer Transaktionen Kreditverträge abgeschlossen oder Wertpapiere emittiert haben.

Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (auch Sicherungskäufer) für eine festgesetzte Frist gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten, periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (auch Sicherungsverkäufer) absichern. Die Prämie richtet sich grundsätzlich nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner. Die durch den CDS verlagerten Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse definiert. Typische Kreditereignisse sind beispielsweise spezifische Verschlechterungen der Finanzlage eines Referenzschuldners wodurch fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der Sicherungsgeber keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung, die von der Verwertungsquote des Referenzschuldners abhängt. CDS können börslich und außerbörslich gehandelt werden.

Im Rahmen der Anlagestrategie investiert der Teilfonds gleichzeitig in CDS und Anleihen verschiedener Emittenten (bzw. Referenzschuldner) um Preisdifferenzen (Spread-Differenzen) zwischen derivativen Instrumenten und Kassa-Instrumenten auszunutzen. Kreditrisiken, die von einzelnen Referenzschuldner oder Emittenten ausgelöst werden (idiosynkratische Risiken), werden somit weitgehend minimiert. Der Teilfonds kann CDS sowohl als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer abschließen.

Bei der Abwicklung von Kreditereignissen kann es dazu kommen, dass Anleihen- und Absicherungspositionen nicht gleichzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung kann marktbedingt oder auch zur Erreichung einer besseren Verwertungsquote mit einem angemessenen Zeitversatz durchgeführt werden. Hintergrund dafür ist das Sicherstellen einer effizienten Abwicklung des Kreditereignisses für den Fall, dass die vom Fonds gehaltenen Anleihen nicht die „cheapest to deliver“-Anleihe der CDS Auktion darstellen. Die „cheapest to deliver“ Option besteht darin, dass bei der Abwicklung eines Kreditereignisses die lieferbaren Anleihen zwar eingeliefert werden können, nicht jedoch eingeliefert werden müssen. Es kann dabei Situationen geben, in denen unterschiedliche Anleihen, die in denselben CDS Kontrakt lieferbar sind unterschiedliche Verwertungsquoten und damit Marktpreise zum Zeitpunkt der Auktion haben. In einer solchen Situation kann potentiell am Markt ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Der angemessene Zeitversatz hängt von der jeweiligen Situation ab, wird jedoch in der Regel über einige Handelstage nicht hinausgehen. Nachdem die Entschädigungszahlung aus dem CDS zu diesem Zeitpunkt bereits erhalten wurde, entsteht hieraus kein bzw. nur ein sehr begrenztes Marktpreisrisiko für den Fonds.

Der Fonds schließt zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken

Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte bzw. Rückkaufvereinbarungen sowie Total Return Swaps ab. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommt ergibt sich wie folgt:

Wertpapierdarlehensgeschäfte = 25%

Pensionsgeschäfte = 25%

Total Return Swaps = 25%.

Die Positionen des Teilfonds werden laufzeitenkongruent aufgesetzt, so dass unabhängig von der Preisentwicklung eine ständige Absicherung gegenüber potenziellen Ausfällen von Referenzschuldern bzw. Anleihe-Emittenten gewährleistet ist. Um die mit Anleihen verbundenen zusätzlichen Zinsrisiken abzusichern, werden börsengehandelte Zinsderivate eingesetzt. Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Fonds wird unter sechs Monaten gehalten.

Potenzielle Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Anleihen oder Kreditderivaten werden zusätzlich weitgehend abgesichert. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

In Einzelfällen können statt des Single-Name CDS ein Wertpapier auch mit einem Index-Swaps abgesichert werden. Um Risiken am Kreditmarkt abzusichern, können Index-Swaps (z. B. Index-Swaps mit Basiswert auf den iTraxx) abgeschlossen werden.

Der Teilfonds investiert nicht in synthetische oder strukturierte Kreditinstrumente wie Collateralized Debt Obligations (CDOs) oder Asset Backed Securities (ABS).

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird neben Gebühren und Kosten (z. B. für Sicherheitenstellung und/oder einer ggf. erforderlichen Währungsabsicherung) insbesondere von der Entwicklung der Preisdifferenzen zwischen Kassa- und Derivatmärkten bei den ausgewählten Wertpapieren beeinflusst. Aus der Entwicklung dieser Preisdifferenzen ergeben sich für den Teilfonds Chancen, aber auch Risiken.

Insbesondere sollen folgende Instrumente erworben bzw. abgeschlossen werden:

Credit Default Swaps (CDS) auf Referenzschuldner verschiedener Rating-Kategorien. CDS-Kontrakte können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

Index-Swaps z. B. auf Basis synthetischer Kreditindizes (iTraxx, CDX etc.). Index-Swaps können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

Verzinsliche Wertpapiere

Anleihen von Finanzinstituten: Verschiedene Senioritäten (vorrangige und nachrangige Anleihen).

Unternehmensanleihen: Verschiedene Senioritäten (vorrangige und nachrangige Anleihen).

Bei Anleihen oder Kreditderivaten, welche in einer anderen Währung als in der Teilfondswährung notieren, kann das Währungsrisiko abgesichert werden.

Zinsswaps: Das zugrunde liegende Zinsrisiko (Durationrisiko) kann durch Zinsderivate (Optionen und Futures) abgesichert werden. Bei Swaps, welche in einer anderen Währung als in der Teilfondswährung notieren, kann das Währungsrisiko abgesichert werden.

Repurchase-Agreements (Repos)

Geldmarktanlagen

Beim Abschluss von Derivaten entsteht im Allgemeinen ein Kontrahentenrisiko. Der Teilfonds strebt an, das Kontrahentenrisiko weitestgehend dadurch zu minimieren, dass nur Kontrahenten mit hoher Bonität akzeptiert werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies als erforderlich erachtet wird, von Kontrahenten Sicherheiten verlangen.

Innerhalb des Teilfonds können Derivate sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Für die im Portfolio des Teilfonds befindlichen Swaps kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Der Teilfonds darf keine Anteile anderer OGAW und anderer OGA erwerben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber und Darlehensnehmer von Wertpapieren auftreten.

Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Das Fondsvermögen darf liquide Mittel bis zu 20% halten. Die 20 %-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten erstrecken sich auf Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Anteil der Schwellenländer wird nicht begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

B) Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mittlere Chancen stehen mittleren Risiken gegenüber.

C) Risikoprofil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens ein bis zwei Jahre betragen.

D) Besondere Angaben zu Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften

Total Return Swaps:

Total Return Swaps werden für den Teilfonds zum Zwecke der effizienten Nutzung des eingesetzten Kapitals mit entsprechender Besicherung abgeschlossen. Dabei können alle in der Anlagestrategie ausgewiesenen Vermögensgegenstände als Referenz von Total Return Swaps herangezogen werden: Total Return Swaps dürfen bis zu maximal 25% des Teilfondsvermögens ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet jedoch, dass Total Return Swaps im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens ausmachen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu. Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere werden darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilfonds an Wertpapieren nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Es dürfen bis zu maximal 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, Wertpapierdarlehensgeschäfte zu kündigen. Zudem hat sie vertraglich zu vereinbaren, dass nach Beendigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften dem Teilfonds Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Darüber müssen dem Teilfonds für

die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Etwaige Erträge aus übereigneten Sicherheiten stehen dem Teilfonds zu.

Darlehensnehmer sind außerdem verpflichtet, Zinsen aus darlehensweise erhaltenen verzinslichen Wertpapieren bei Fälligkeit für Rechnung des Teilfonds an die Verwahrstelle zu zahlen. An einen einzelnen Darlehensnehmer übertragene Wertpapiere dürfen in ihrer Gesamtheit 10 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäfte fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu. Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft schließt für Rechnung des Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten ab. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Teilfonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Grundsätzlich kann der gesamte Wertpapierbestand des Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften Berücksichtigung finden. Allerdings dürfen nur bis zu maximal 25% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10% des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden darf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Pensionsgeschäfte jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Mit Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass sie jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension genommene Vermögensgegenstände werden ausschließlich bei der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um dem Teilfonds zeitweise zusätzliche Liquidität zu verschaffen (einfaches Pensionsgeschäft). Erträge aus Pensionsgeschäfte

fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu. Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

XAIA Credit Basis (I) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (I)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0418282934	
WKN	A0RGZ9	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabebetag/Auflegungstermin	22.04.2009	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	22.04.2009 (= Erstausgabebetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabebetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet, nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Ab Auflage: 1 % ab 01.07.2010: 0,5 % ab 01.07.2011: 0,25 % ab 01.07.2012: Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 1.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,6 % p. a. Ein darüber hinausgehendes erfolgsbezogenes Entgelt wird nicht erhoben.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400 p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Teilfondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.

Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 220% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind	
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>	
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.	

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

XAIA Credit Basis (G) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Gehobene Privatkunden (G)	
Anteilklassenhedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0418282348	
WKN	AORGZ8	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	22.04.2009	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	22.04.2009 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet, nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 2,0 %	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Ab Auflage: 1 % ab 01.07.2010: 0,5 % ab 01.07.2011: 0,25 % ab 01.07.2012: Entfällt	
Mindesterstanlage*	EUR 50.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	1,1 % p. a. Ein darüber hinausgehendes erfolgsbezogenes Entgelt wird nicht erhoben.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Zentralstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Ja (Börsen Berlin, München)	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	.
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.

Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 220% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind	
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>	
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.	

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

XAIA Credit Basis (IT) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (IT)	
Anteilklassen.Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	
ISIN	LU0946790523	
WKN	A1W1QP	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabebetag/Auflegungstermin	02. September 2013	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	02. September 2013 (= Erstausgabebetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabebetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet, nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Keiner	
Mindesterstanlage*	EUR 1.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,6 % p. a. Ein darüber hinausgehendes erfolgsbezogenes Entgelt wird nicht erhoben.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400 p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Teilfondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.

Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 220% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>	
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.	

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Anhang 1.2

Teilfonds XAIA Credit Basis II

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

A) Anlagepolitik

Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, eine deutliche Überrendite zum 3-Monats Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zu erwirtschaften, wobei er nicht an eine Benchmark gebunden ist. Die Verzinsung über dem 3-Monats Euribor soll durch Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen ökonomisch gleichwertigen Instrumenten erreicht werden (sog. Arbitrage).

Für den Teilfonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100 % Euribor 3 M TR (EUR). Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.

Dieser Teilfonds wird als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt.

Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf der Ausnutzung von Preisdifferenzen in verschiedenen Instrumenten (z. B. Anleihen, Wandelanleihen, strukturierte und Hybrid-Anleihen, Schuldverschreibungen, die die Entwicklung von Darlehen 1:1 abbilden, Asset Backed Securities) eines Referenzschuldners oder einer Zweckgesellschaft einerseits sowie Credit Default Swaps (CDS) auf korrespondierende Referenzschuldner.

Referenzschuldner sind Staaten, Unternehmen oder sonstige Rechtssubjekte (z. B. Zweckgesellschaften), die im Rahmen spezifischer Transaktionen Kreditverträge abgeschlossen oder Wertpapiere emittiert haben.

Anleihen, sowie strukturierte Anleihen und Hybrid-Anleihen, sind Anleihen von Finanzinstituten oder Unternehmen, die mit einer festen oder variablen Verzinsung und Laufzeit ausgestattet sind.

Wandelanleihen (Convertible Bonds) sind Anleihen, mit denen der Käufer zusätzlich das Recht erwirbt, diese innerhalb einer bestimmten Frist in eine vorher festge-

legte Anzahl Aktien des Referenzschuldners zu tauschen, der die Anleihe emittiert hat. Wandelanleihen bestehen damit aus einem Zins- und einem Aktienteil (Hybridstruktur). Asset Backed Securities (ABS) bzw. forderungsbesicherte Wertpapiere sind verzinsliche Wertpapiere, die Zahlungsansprüche gegen eine Zweckgesellschaft (Verbriefungsgesellschaft) zum Gegenstand haben, wobei die Zweckgesellschaft die Mittel ausschließlich zum Erwerb von Forderungen meist mehrerer Gläubiger verwendet und zu einem Wertpapier verbrieft. Die Zahlungsansprüche sind durch den Bestand an Forderungen (Assets) gedeckt (backed), die auf die Zweckgesellschaft übertragen wurden. Zusätzlich können diese Forderungen auch durch die jeweils eingeräumten Sicherheiten, die über einen Treuhänder zugunsten der Inhaber des forderungsbesicherten Wertpapiers gehalten werden, besichert sein.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Schuldverschreibungen investieren, die die Entwicklung von Darlehen 1:1 abbilden. Darunter fallen insbesondere Darlehen, syndizierte Kredite und Bankkredite.

Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (auch Sicherungskäufer) für eine festgesetzte Frist gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten, periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos (inkl. Länderrisikos) an einen Sicherungsgeber (auch Sicherungsverkäufer) absichern. Die Prämie richtet sich grundsätzlich nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner. Die durch den CDS verlagerten Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse definiert. Typische Kreditereignisse sind beispielsweise spezifische Verschlechterungen der Finanzlage eines Referenzschuldners wodurch fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der Sicherungsgeber keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung, die von der Verwertungsquote des Referenzschuldners abhängt.

Im Teilfonds können Credit Default Swaps sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden.

Im Rahmen der Anlagestrategie investiert der Teilfonds in Anleihen, Wandelanleihen, ABS, Schuldverschreibungen, die die Entwicklung von Darlehen 1:1 abbilden und schließt auf die jeweiligen Referenzschuldner CDS-Kontrakte ab, um Preisdifferenzen (Spread-Differenzen) auszunutzen. Kreditrisiken, die mit einzelnen Referenzschuldnern oder Zweckgesellschaften verbunden sind (idiosynkratische Risiken), werden somit weitgehend minimiert.

Aus der Struktur von Wandelanleihen, strukturierten Anleihen und Hybrid-Anleihen ergeben sich potenziell Aktien-, Zins-, Volatilitäts- und Währungsrisiken. Da die Anlagestrategie rein auf die Ausnutzung der Spread-Differenzen abstellt, sichert der Teilfonds die oben genannten Risikofaktoren mit Hilfe von derivativen Instrumenten weitgehend ab.

Bei der Abwicklung von Kreditereignissen kann es dazu kommen, dass Anleihen- und Absicherungspositionen nicht gleichzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung kann marktbedingt oder auch zur Erreichung einer besseren Verwertungsquote mit einem angemessenen Zeitversatz durchgeführt werden. Hintergrund dafür ist das Sicherstellen einer effizienten Abwicklung des Kreditereignisses für den Fall, dass die vom Fonds gehaltenen Anleihen nicht die "cheapest to deliver"-Anleihe der CDS Auktion darstellen. Die „cheapest to deliver“ Option besteht darin, dass bei der Abwicklung eines Kreditereignisses die lieferbaren Anleihen zwar eingeliefert werden können, nicht jedoch eingeliefert werden müssen. Es kann dabei Situationen geben, in denen unterschiedliche Anleihen, die in denselben CDS Kontrakt lieferbar sind unterschiedliche Verwertungsquoten und damit Marktpreise zum Zeitpunkt der Auktion haben. In einer solchen Situation kann potentiell am Markt ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Der angemessene Zeitversatz hängt von der jeweiligen Situation ab, wird jedoch in der Regel über einige Handelstage nicht hinausgehen. Nachdem die Entschädigungszahlung aus dem CDS zu diesem Zeitpunkt bereits erhalten wurde, entsteht hieraus kein bzw. nur ein sehr begrenztes Marktpreisrisiko für den Fonds.

Der Fonds schließt zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte bzw. Rückkaufvereinbarungen sowie Total Return Swaps ab. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommt ergibt sich wie folgt:

Wertpapierdarlehensgeschäfte = 25%

Pensionsgeschäfte = 25%

Total Return Swaps = 25%

Das Fonds-Management strebt an, die Positionen des Teilfonds so aufzusetzen, dass unabhängig von der Preisentwicklung eine kontinuierliche Absicherung gegenüber potenziellen Zahlungsausfällen der Anleiheemittenten oder Zweckgesellschaften gewährleistet ist.

Um die mit Anleihen verbundenen zusätzlichen Zinsrisiken abzusichern, werden außerbörslich gehandelte und börsengehandelte Zinsderivate eingesetzt. Ziel ist, die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Fonds unter sechs Monaten zu halten.

Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten werden weitgehend abgesichert. Hierzu kommen in der Regel Währungs-Swaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Um Risiken am Kreditmarkt abzusichern, können neben Single-Name-CDS in Einzelfällen auch Index-Swaps (z. B. Index-Swaps mit Basiswert auf den iTraxx) abgeschlossen werden.

Insbesondere sollen folgende Instrumente in verschiedenen Währungen erworben bzw. abgeschlossen werden:

Verzinsliche Wertpapiere

Anleihen von Finanzinstituten
(vorrangige und nachrangige Anleihen)
Unternehmensanleihen
(vorrangige und nachrangige Anleihen)
Wandelanleihen verschiedener Emittenten
Hybridanleihen
Staatsanleihen
Strukturierte Anleihen
Asset Backed Securities (ABS) bzw.
forderungsbesicherte Wertpapiere
Schuldverschreibungen, die die Entwicklung von
Darlehen 1:1 abbilden
Aktienderivate (börslich und außerbörslich gehandelt)
Derivate zur Steuerung der Volatilitätsrisiken
Credit Default Swaps (CDS) auf Referenzschuldner
(Staaten, Unternehmen, Finanzinstitute) verschiedener Rating-Kategorien.
Index-Swaps z. B. auf Basis anerkannter Finanz- Indizes
(iTraxx, CDX etc.). Index-Swaps können durch den
Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.
Währungs-Sicherungsgeschäfte
Zins-Swaps: Absicherung des Zinsrisikos (Durationrisiko) durch Zinsderivate (Optionen und Futures)
Total Return Swaps
Repurchase Agreements (Repos)
Geldmarktanlagen

Die negative Basis bei ABS-Investitionen wird mit dem Kauf einer spezifischen ABS-Transaktion (Tranche) und dem gleichzeitigen Abschluss einer Absicherung über CDS, die exakt auf die gekaufte Tranche referenziert, aufgebaut. Hierbei wird auf das gesamte Spektrum ausstehender ABS-Transaktionen zurückgegriffen, auf die CDS handelbar sind. Diese referenzieren auf private Immobilienkredite ("Residential Mortgage Backed Securities" oder "RMBS") auf gewerbliche Immobilienkredite ("Commercial Mortgage Backed Securities" oder "CMBS"), auf Kreditkartenportfolios, auf Unternehmensdarlehenportfolios und auf Kfz-Leasing-Verträge oder Kfz-Kauffinanzierungsverträge. Neuinvestitionen in ABS-Wertpapiere werden über ein Rating durch Moody's oder Standard & Poor's von mindestens B2/B verfügen und in adäquater Art und Weise im Risiko-Management der Verwaltungsgesellschaft abgebildet und überwacht.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds direkt in die o. g. Instrumente investieren oder ein oder mehrere derivative Instrumente abschließen, die die o. g. Anlagestrategie oder Einzelinstrumente daraus über ihren Basiswert abbilden. Ziel der derivativen Instrumente ist es, die Wertentwicklung der oben beschriebenen Anlagestrategie oder von Einzelinstrumenten analog eines Direktinvestments in den Teilfonds zu übertragen. Im Falle der Abbildung der Anlagestrategie oder entsprechender Einzelinstrumente über Derivate, wird der Teilfonds Derivate nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen einsetzen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsan-

leihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement ausgewiesenen Grenzwerte der aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen überschritten werden, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren, insbesondere in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds.

Für die im Portfolio des Teilfonds befindlichen Swaps kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen. Der Teilfonds darf keine Anteile anderer OGAW und anderer OGA erwerben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber und Darlehensnehmer von Wertpapieren auftreten.

Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Das Fondsvermögen darf liquide Mittel bis zu 20% halten. Die 20 %-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten erstrecken sich auf Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Anteil der Schwellenländer wird nicht begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

B) Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung aus-

gerichtet ist. Mittlere Chancen stehen mittleren Risiken gegenüber.

C) Risikoprofil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens ein bis zwei Jahre betragen.

D) Besondere Angaben zu Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften

Total Return Swaps:

Total Return Swaps werden für den Teilfonds zum Zwecke der effizienten Nutzung des eingesetzten Kapitals mit entsprechender Besicherung abgeschlossen. Dabei können alle in der Anlagestrategie ausgewiesenen Vermögensgegenstände als Referenz von Total Return Swaps herangezogen werden: Der Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, schwankt in der Regel zwischen 10% und 25%. Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu. Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere werden darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilfonds an Wertpapieren nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann beträgt pro Teilfonds max. 25% des Nettoteilfondsvermögens.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird beträgt pro Teilfondfonds 10% des Nettoteilfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, Wertpapierdarlehensgeschäfte zu kündigen. Zudem hat sie vertraglich zu vereinbaren, dass nach Beendigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften dem Teilfonds Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Darüber müssen dem Teilfonds für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Etwaige Erträge aus übereigneten Sicherheiten stehen dem Teilfonds zu.

Darlehensnehmer sind außerdem verpflichtet, Zinsen aus darlehensweise erhaltenen verzinslichen Wertpapieren bei Fälligkeit für Rechnung des Teilfonds an die Verwahrstelle zu zahlen. An einen einzelnen Darlehensnehmer übertragene Wertpapiere dürfen in

ihrer Gesamtheit 10 Prozent des Wertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft schließt für Rechnung des Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten ab. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Teilfonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Grundsätzlich kann der gesamte Wertpapierbestand des Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften Berücksichtigung finden. Der Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften ist, schwankt in der Regel zwischen 10% und 25%. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Pensionsgeschäfte jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Mit Kündigung eines einfachen

Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass sie jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension genommene Vermögensgegenstände werden ausschließlich bei der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um dem Teilfonds zeitweise zusätzliche Liquidität zu verschaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

XAIA Credit Basis II (I) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (I)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0462885301	
WKN	A0YDMY	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	11.01.2010	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	11.01.2010 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeaufschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	Nach Auflage 1 %, ab 31.03.2011: 0,5 % ab 31.03.2012: 0,25 % ab 31.03.2013: Entfällt	
Mindestanlage*	EUR 1.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,8 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	

Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 250% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

XAIA Credit Basis II (IT) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (IT)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	
ISIN	LU0946790796	
WKN	A1W1Q4	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/Auflegungstermin	02. September 2013	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	02. September 2013 (= Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Keiner	
Mindestanlage*	EUR 1.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,8 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	

Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 250% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

XAIA Credit Basis II (P) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Privatkunden (P)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0462885483	
WKN	AOYDMZ	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	11.01.2010	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	11.01.2010 (= Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 2,5 %	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Ab Auflage 1 %, ab 31.03.2011: 0,5 % ab 31.03.2012: 0,25 % ab 31.03.2013: Entfällt	
Mindesteinlage*	Keine	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	1,3 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	

Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 250% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagensumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

XAIA Credit Basis II (R) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Begrenzt risikobereit	
Anteilklassen	Retail (R)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU2194006594	
WKN	A2P66V	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/Auflegungstermin	TBD	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	TBD (= Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 2,5 %	
Rücknahmeabschlag	Keiner	
Mindestestanlage	Keine	
Mindestfolgeanlage	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,8 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p. a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 250% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>
Verlängerung der Rückgabefrist	<p>Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.</p>

* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens-weisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: XAIA Credit Basis II		Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930044T5H5LBAPUF59	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen	
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel	
		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Strategie zielt durch die eingegangenen Investitionen darauf ab Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu stärken.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 30% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der Teilfonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact an.

Der Teilfonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigsten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit (Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte Erläuterung erläutert wird)

Selektive PAIs werden indirekt durch das Einhalten konkreter Ausschlüsse eingehalten.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teilfonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beim Investitionsprozess wird bei der Selektion der Vermögenswerte, also der Anleihen, in die investiert wird, sowie der Institute, bei denen Liquidität angelegt wird, eine Ausschlussliste eingehalten.

Die Strategie verfolgt bei der Selektion von Investitionen einen Norm-Based Approach. Diese Aspekte werden in einem mehrstufigen Investmentprozess in die Entscheidungsfindung mit eingebunden:

1. Identifizieren von Investment-Opportunitäten

Das globale Universum von Unternehmens- und Staatsanleihen wird nach geeigneten Positionen für die Anlagestrategie gescreent. Dabei gelten strenge Rendite/Risiko-Anforderungen und das Sicherstellen des Vorhandenseins geeigneter Absicherungsinstrumente in Form von Credit Default Swaps sowie von Zins- und Devisenabsicherungsinstrumenten.

2. Beachtung von Ausschlussregeln

Sollte sich der Emittent des identifizierten Fremdkapitalinstrument/Derivats auf der Negativliste befinden, wird diese Opportunität kategorisch für diese Anlagestrategie ausgeschlossen. Die nachhaltigen Kriterien werden auf die Referenzassets der Derivate angewendet.

3. Umsetzung und Monitoring der Nachhaltigkeitsstrategie auf Basis der ESG-Kriterien

Wenn die ersten beiden Schritte erfolgreich durchlaufen wurden, beginnt der Aufbau der identifizierten Opportunität im XAIA Credit Basis II. Die Strategie berücksichtigt die Auswirkung der neu eingegangenen Position im Portfoliokontext und strebt an, die aggregierten Kennzahlen auf einem möglichst hohem (d.h. ESG freundlichen) Level zu halten. Hierfür werden die Bewertungen (Scores) von ISS in Bezug auf die Einhaltung der Global Normen der UN verwendet.

Den Zugang zu relevanten ESG Daten und Informationen gewährleistet die Zusammenarbeit mit ISS (Institutional Shareholder Services Inc.) als Datenprovider.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen die globalen Normen (Global Compact) ohne positive Perspektive verstoßen. Investitionen in Staaten sind ausgeschlossen, wenn sie entsprechend Freedom House Index als nicht-frei identifiziert werden. Geschieht ein Verstoß nach dem Erwerb, wird die Position schonend für das Sondervermögen zeitnah deinvestiert.



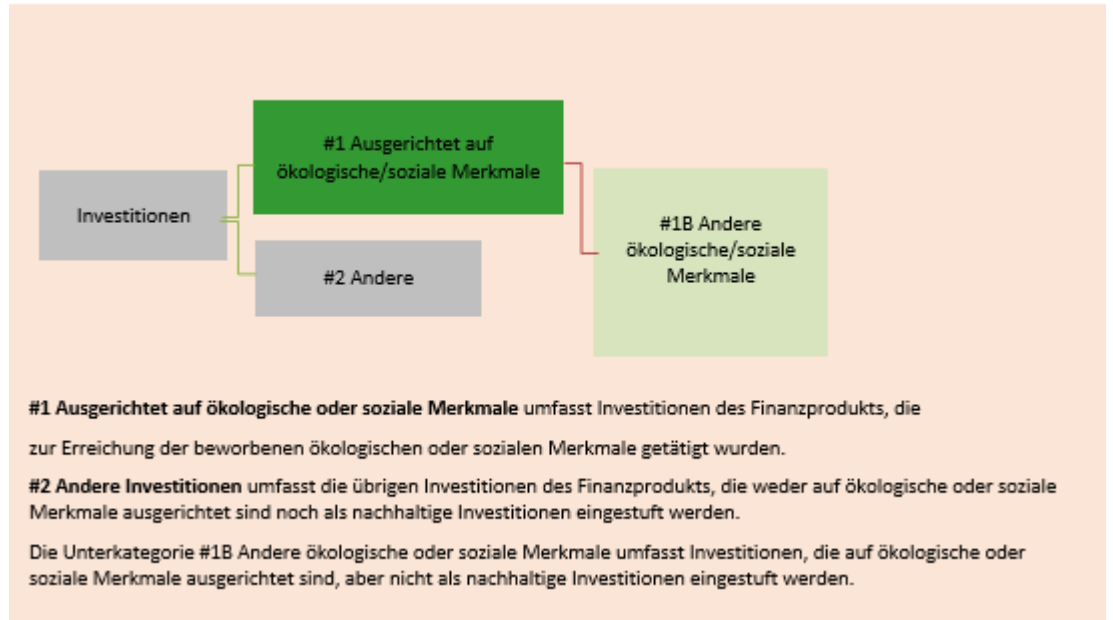
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Teilfondsvermögens.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds und werden unter „anderen Investitionen“ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Strategie zielt darauf ab, durch die eingegangenen Investments zu einer Abschwächung des Klimawandels und einer Anpassung an den Klimawandel beizutragen.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

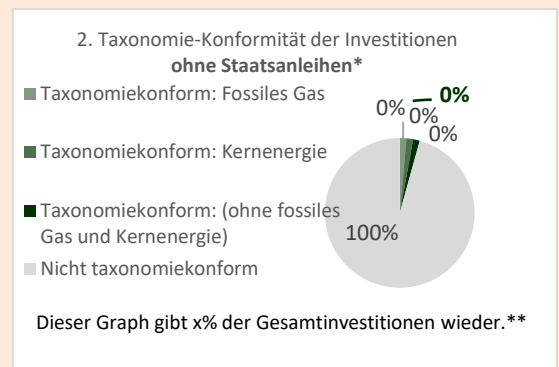
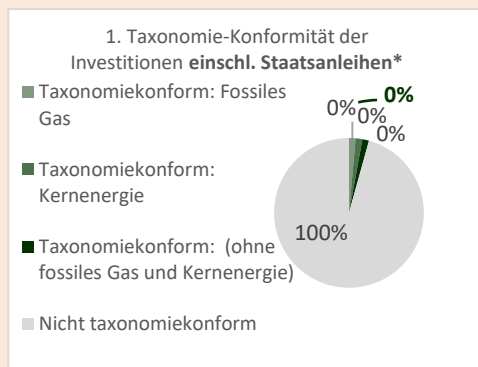
Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen umfassen Cash zu Liquiditätszwecken und Derivate.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0462885301/document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0462885483/document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0946790796/document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU2194006594/document/SRD/de>

Anhang 1.3

Teilfonds XAIA Credit Debt Capital

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

A) Anlagepolitik

Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, eine deutliche Überrendite zum 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zu erwirtschaften, wobei er nicht an eine Benchmark gebunden ist. Die Verzinsung über dem 3-Monats-Euribor soll durch Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen ökonomisch gleichwertigen Instrumenten erreicht werden (sog. Arbitrage).

Der Teilfonds immunisiert Zinsrisiken weitgehend durch den Einsatz von Zinsderivaten. Dadurch sollen größere Wertschwankungen weitgehend vermieden werden. Ausfallrisiken einzelner Emittenten werden durch Kreditderivate weitgehend abgesichert.

Für den Teilfonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100 % Euribor 3 M TR (EUR). Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.

Dieser Teilfonds wird als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt.

Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt.

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels nutzt der Teilfonds vor allem Preisdifferenzen zwischen Instrumenten unterschiedlicher Seniorität eines Referenzschuldners. Dafür investiert der Fonds in Instrumente eines bestimmten Segments der Kapitalstruktur des Referenzschuldners (Anlageposition) und nimmt physisch oder über Derivate eine Absicherungsposition in einem anderen oder dem gleichen Instrument der Kapitalstruktur des Referenzschuldners oder in einem anderen geeigneten Absicherungsinstrument ein. Die Absicherungsposition wird in der Erwartung eingegangen, dass sie trotz der möglichen Referenz auf ein anderes Segment der Kapitalstruktur desselben Referenzschuldners oder auf ein anderes geeignetes Absicherungsinstrument einen

strategieadäquaten Gleichlauf (Korrelation) zur Anlageposition aufweist. Dabei wird die Absicherungsposition auch unter Berücksichtigung von Extremereignissen auf Seiten des entsprechenden Referenzschuldners wie z. B. Insolvenz gestaltet. Als Anlageinstrumente stehen dem Teilfonds alle Instrumente der Kapitalstruktur eines Referenzschuldners zur Verfügung. Typischerweise wird für die Anlageposition in Anleihen, Wandelanleihen, strukturierte und Hybrid-Anleihen sowie in Schuldverschreibungen investiert, wobei diese Positionen auch über Derivate, insbesondere Credit Default Swaps dargestellt werden können. Für die Absicherungsposition werden typischerweise Aktien, sowie Aktien- und Kreditderivate eingesetzt. Darüber hinaus stehen dem Fonds-Management auch die unten genannten Anlageinstrumente zum Aufbau von Absicherungspositionen zur Verfügung. Asset Backed Securities (ABS) sind nicht Gegenstand der Anlagepolitik.

Referenzschuldner sind Banken, Unternehmen oder sonstige Rechtssubjekte (insbesondere Zweckgesellschaften des Referenzschuldners oder Zweckgesellschaften, die in wirtschaftlicher Verbindung (z. B. Garantien) mit dem betreffenden Referenzschuldner stehen), die im Rahmen spezifischer Transaktionen Kreditverträge abgeschlossen oder Wertpapiere emittiert haben.

Aus der Struktur der Anlagepositionen ergeben sich potenziell Kredit-, Marktschwankungs-, Zins-, und Währungsrisiken.

Um die mit Anleihen verbundenen zusätzlichen Zinsrisiken abzusichern, werden außerbörslich gehandelte und börsengehandelte Zinsderivate eingesetzt.

Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten werden weitgehend abgesichert. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Kredit- und Marktschwankungsrisiken der Anlagepositionen sollen durch die Absicherungspositionen ebenfalls weitgehend abgesichert werden. Durch das mögliche Referenzieren von Anlage- und Absicherungspositionen auf unterschiedliche Segmente der Kapitalstruktur eines Referenzschuldners und durch die Verwendung von Absicherungspositionen die auf andere geeignete Instrumente referenzieren, trägt der Investor das Risiko, dass sich Anlage- und Absicherungspositionen nicht betragsgleich entwickeln. Dadurch können sowohl Gewinne als auch Verluste für den Fonds entstehen. Eine unterschiedliche Entwicklung der Positionen kann sich vor allem auch bei Kapitalmaßnahmen des Referenzschuldners ergeben. Das Fonds-Management strebt jedoch an, die Positionen des Teilfonds so aufzusetzen, dass unabhängig von der Preisentwicklung der Anlagepositionen durch die Absicherungspositionen eine kontinuierliche Absicherung gegenüber potenziellen Zahlungsausfällen der Anleiheemittenten oder Zweckgesellschaften weitgehend gewährleistet ist.

Um das Recovery-Risiko (die Höhe der Verwertungsquote) abzusichern, können Recovery Swaps eingesetzt

werden. Mit Recovery Swaps wird im Falle eines Credit Events eine fixierte gegen eine realisierte Verwertungsquote getauscht.

Um Risiken am Kreditmarkt abzusichern, können neben Single-Name-CDS in Einzelfällen auch Index-Swaps (z. B. Index-Swaps mit Basiswert iTraxx) abgeschlossen werden.

Um Risiken am Aktienmarkt abzusichern, können neben Single-Name Aktienderivaten auch Index-Derivate abgeschlossen werden.

Das Fondsmanagement setzt nur Anlageinstrumente ein, die über ein strategieadäquates Maß an Liquidität verfügen und begegnet Liquiditätsrisiken darüber hinaus durch ein entsprechendes Liquiditätsmanagement.

Bei der Abwicklung von Kreditereignissen kann es dazu kommen, dass Anleihen- und Absicherungspositionen nicht gleichzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung kann marktbedingt oder auch zur Erreichung einer besseren Verwertungsquote mit einem angemessenen Zeitversatz durchgeführt werden. Hintergrund dafür ist das Sicherstellen einer effizienten Abwicklung des Kreditereignisses für den Fall, dass die vom Fonds gehaltenen Anleihen nicht die „cheapest to deliver“-Anleihe der CDS Auktion darstellen. Die „cheapest to deliver“ Option besteht darin, dass bei der Abwicklung eines Kreditereignisses die lieferbaren Anleihen zwar eingeliefert werden können, nicht jedoch eingeliefert werden müssen. Es kann dabei Situationen geben, in denen unterschiedliche Anleihen, die in denselben CDS Kontrakt lieferbar sind unterschiedliche Verwertungsquoten und damit Marktpreise zum Zeitpunkt der Auktion haben. In einer solchen Situation kann potentiell am Markt ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden. Der angemessene Zeitversatz hängt von der jeweiligen Situation ab, wird jedoch in der Regel über einige Handelstage nicht hinausgehen. Nachdem die Entschädigungszahlung aus dem CDS zu diesem Zeitpunkt bereits erhalten wurde, entsteht hieraus kein bzw. nur ein sehr begrenztes Marktpreisrisiko für den Fonds.

Der Fonds schließt zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte bzw. Rückkaufvereinbarungen sowie Total Return Swaps ab. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommt ergibt sich wie folgt:

Wertpapierdarlehensgeschäfte = 25%

Pensionsgeschäfte = 25%

Total Return Swaps = 25%

Insbesondere sollen folgende Instrumente in verschiedenen Währungen erworben bzw. abgeschlossen werden:

Anlageinstrumente

Folgende Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie im Einzelnen erworben werden:

Verzinsliche Wertpapiere

Fest oder variabel verzinste Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmen (vorrangige und nachrangige Anleihen).

Wandelanleihen verschiedener Emittenten; Wandelanleihen (Convertible Bonds) sind Anleihen, mit denen der Käufer das Recht erwirbt, diese innerhalb einer bestimmten Frist in eine vorher festgelegte Anzahl Aktien des Referenz-Schuldners zu tauschen, der die Anleihe emittiert hat. Wandelanleihen bestehen damit aus einem Zins- und einem Aktienteil.

Hybrid-Anleihen; Hybridanleihen sind nachrangige Anleihen, die Fremd- und Eigenkapitalcharakteristika aufweisen.

Staatsanleihen

Strukturierte Anleihen; Strukturierte Anleihen verfügen über individuelle Zusatzbedingungen, die z. B. die Rückzahlung oder die Zinszahlung beeinflussen können

Aktien

Aktienderivate (börslich und außerbörslich gehandelt)

Derivate zur Steuerung der Volatilitätsrisiken (z. B. Varianz-Swaps)

Credit Default Swaps (CDS) auf Referenzschuldner verschiedener Rating-Kategorien, sowohl als Sicherungskäufer als auch Sicherungsverkäufer

Recovery Default Swaps auf Referenzschuldner verschiedener Rating-Kategorien; Mit Recovery Swaps wird im Falle eines Credit Events eine fixierte gegen eine realisierte Verwertungsquote getauscht.

Index-Swaps z. B. auf Basis anerkannter Finanz-Indizes (iTraxx, CDX etc.). Index-Swaps können durch den Teilfonds als Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer eingegangen werden.

Währungssicherungsgeschäfte

Zins-Swaps: Absicherung des Zinsrisikos (Durationsrisiko) durch Zinsderivate (Optionen und Futures)

Total Return Swaps

Repurchase Agreements (Repos)

Geldmarktanlagen

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds direkt in die o. g. Instrumente investieren oder ein oder mehrere derivative Instrumente abschließen, die die o. g. Anlagestrategie oder Einzelinstrumente daraus über ihren Basiswert abbilden. Ziel der derivativen Instrumente ist es, die Wertentwicklung der oben beschriebenen Anlagestrategie oder von Einzelinstrumenten analog eines Direktinvestments in den Teilfonds zu übertragen. Derivative Instrumente können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Derivate erfolgt nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement unter Art. 5

ausgewiesenen Anlagegrenzwerte überschritten werden. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden. Für die im Portfolio des Fonds befindlichen Swaps kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Währungsrisiken von nicht in Euro denominierten Instrumenten können abgesichert werden. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds unter den Bedingungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements als Darlehensgeber von Wertpapieren auftreten.

Der Teilfonds darf keine Anteile anderer OGAW und anderer OGA erwerben.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren, insbesondere in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds.

Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Das Fondsvermögen darf liquide Mittel bis zu 20% halten. Die 20 %-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten erstrecken sich auf Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Anteil der Schwellenländer wird nicht begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

B) Risikoprofil des Teilfonds

Der Fonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Hohe Chancen stehen höheren Risiken gegenüber.

C) Risikoprofil des Anlegerkreises

Der Fonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis drei Jahre betragen.

D) Besondere Angaben zu Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften

Total Return Swaps:

Total Return Swaps werden für den Teilfonds zum Zwecke der effizienten Nutzung des eingesetzten Kapitals mit entsprechender Besicherung abgeschlossen. Dabei können alle in der Anlagestrategie ausgewiesenen Vermögensgegenstände als Referenz von Total Return Swaps herangezogen werden: Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann beträgt pro Teilfonds max. 25% des Nettoteilfondsvermögens.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird beträgt pro Teilfondfonds 10% des Nettoteilfondsvermögens. Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilfondsvermögen zu. Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere werden darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilfonds an Wertpapieren nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann beträgt pro Teilfonds max. 25% des Nettoteilfondsvermögens.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird beträgt pro Teilfondfonds 10% des Nettoteilfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, Wertpapierdarlehensgeschäfte zu kündigen. Zudem hat sie vertraglich zu vereinbaren, dass nach Beendigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften dem Teilfonds Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Darüber müssen dem Teilfonds für die darlehensweise

Übertragung von Wertpapieren ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Etwaige Erträge aus übereigneten Sicherheiten stehen dem Teilfonds zu.

Darlehensnehmer sind außerdem verpflichtet, Zinsen aus darlehensweise erhaltenen verzinslichen Wertpapieren bei Fälligkeit für Rechnung des Teilfonds an die Verwahrstelle zu zahlen.

Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft schließt für Rechnung des Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten ab. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Teilfonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Grundsätzlich kann der gesamte Wertpapierbestand des Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften Berücksichtigung finden.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann beträgt pro Teilfonds max. 25% des Nettoteilfondsvermögens.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird beträgt pro Teilfondfonds 10% des Nettoteilfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Pensionsgeschäfte jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Mit Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass sie jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension genommene Vermögensgegenstände werden ausschließlich bei der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um dem Teilfonds zeitweise zusätzliche Liquidität zu verschaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

XAIA Credit Debt Capital (I) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (I)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0644384843	
WKN	A1JCNM	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	13.09.2011	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	13.09.2011 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Nach Auflage 1 %, ab 30.09.2012: 0,5 % ab 30.09.2013: 0,25 % ab 30.09.2014: Entfällt	
Mindestestanlage*	EUR 500.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,5 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominatedes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten** valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit t_0 den Startzeitpunkt, mit t_n den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit t_j ($j=0,1,2,\dots,n$) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag t in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet s_i ($i=1,\dots,4$) das i -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz r_i (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und s_5 entspricht dem Geschäftsjahresende t_n . Der erste Zinssatz r_0 eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit T_{end} bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$ und $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$ jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauflegungstag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als $I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$.

Die Korrekturposten berechnen sich für $k=1,2,3,\dots,n$ wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt $\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$.

Hierbei bezeichnen Rücknahmen_{t_k} bzw. Zeichnungen_{t_k} die Rücknahme bzw. Zeichnung, die zwischen den Tagen t_k und t_{k-1} getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt t_n .

Beispiel zur Berechnung der Performance Fee XAIA Credit Debt Capital:

Begriffserklärung und Berechnungstabelle:

- Letzter Anteilwert der Periode: Anteilwert des Fonds am Ende der Jahresperiode (Betrachtungszeitraum), Beginn ist immer der 01.01. und Ende ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- Letzter Wert des Hurdle-Index: Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM): Startwert für die Berechnung des Hurdle-Index für die laufende Periode (High Water Mark)
- Differenz der Werte: Differenz zwischen Anteilwert des Fonds und Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Anzahl umlaufende Anteile: Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Korrekturposten Zeichnungen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilszeichnungen (Ausgabe neue Anteile) am Fonds ergeben.
- Korrekturposten Rücknahmen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilsrückgaben ergeben.
- Partizipation: Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- Fondsvermögen: Fondsvermögen am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Performance Fee (Perf. Fee) absolut: Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird.

Periode	Letzter Anteilwert der Periode	Letzter Wert des Hurdle-Index der Periode	Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM)	Differenz der Werte	Anzahl umlaufende Anteile	Korrekturposten Zeichnungen	Korrekturposten Rücknahmen	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)*
1.Jahr	1045	1015	1000	30	47.846,89	21.520,00	480,00	50 Mio. EUR	266.041,34
2.Jahr	1060	1065	1045	-5	56.603,77	280,00	120,00	60 Mio. EUR	-
3.Jahr	1080	1079	1065	1	64.814,81	879,00	461,00	70 Mio. EUR	12.544,96
4.Jahr	1105	1101	1080	4	58.823,53	1.079,40	3.416,00	65 Mio. EUR	49.395,42

* : Partizipation ist 20%

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 200% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

XAIA Credit Debt Capital (IT) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (IT)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	
ISIN	LU0946790952	
WKN	A1W1LZ	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/ Auflegungstermin	02. September 2013	
Erstausgabepreis	EUR 1.000	
Erste Nettoinventarwertberechnung	02. September 2013 (=Erstausgabetag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Entfällt	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Für Investoren, die innerhalb des Fonds Anteile umschichten als auch für Neuinvestoren der Anteilklasse IT gilt: vom 02.09.2013 bis 29.09.2013: 0,5 % ab dem 30.09.2013: 0,25% ab 30.09.2014: Entfällt	
Mindestestanlage*	EUR 500.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,5 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstaussgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten** valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilswertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit t_0 den Startzeitpunkt, mit t_n den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit t_j ($j=0,1,2,\dots,n$) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag t in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}, \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) +$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet s_i ($i=1,\dots,4$) das i -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz r_i (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und s_5 entspricht dem Geschäftsjahresende t_n . Der erste Zinssatz r_0 eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit T_{end} bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}),$$

wobei $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$ und $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$ jeweils dem Erstaussgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauftag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

$$\text{Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als } I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$$

Die Korrekturposten berechnen sich für $k=1,2,3,\dots,n$ wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt $\text{Korrekturposten}_{t_n}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$.

Hierbei bezeichnen Rücknahmen_{t_k} bzw. Zeichnungen_{t_k} die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen t_k und t_{k-1} getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt t_n .

Beispiel zur Berechnung der Performance Fee XAIA Credit Debt Capital:

Begriffserklärung und Berechnungstabelle:

- Letzter Anteilwert der Periode: Anteilwert des Fonds am Ende der Jahresperiode (Betrachtungszeitraum), Beginn ist immer der 01.01. und Ende ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- Letzter Wert des Hurdle-Index: Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM): Startwert für die Berechnung des Hurdle-Index für die laufende Periode (High Water Mark)
- Differenz der Werte: Differenz zwischen Anteilwert des Fonds und Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Anzahl umlaufende Anteile: Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Korrekturposten Zeichnungen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilszeichnungen (Ausgabe neue Anteile) am Fonds ergeben.
- Korrekturposten Rücknahmen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilsrückgaben ergeben.
- Partizipation: Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- Fondsvermögen: Fondsvermögen am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Performance Fee (Perf. Fee) absolut: Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird.

Periode	Letzter Anteilwert der Periode	Letzter Wert des Hurdle-Index der Periode	Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM)	Differenz der Werte	Anzahl umlaufende Anteile	Korrekturposten Zeichnungen	Korrekturposten Rücknahmen	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)*
1.Jahr	1045	1015	1000	30	47.846,89	21.520,00	480,00	50 Mio. EUR	266.041,34
2.Jahr	1060	1065	1045	-5	56.603,77	280,00	120,00	60 Mio. EUR	-
3.Jahr	1080	1079	1065	1	64.814,81	679,00	461,00	70 Mio. EUR	12.544,96
4.Jahr	1105	1101	1080	4	58.823,53	1.079,40	3.416,00	65 Mio. EUR	49.395,42

* : Partizipation ist 20%

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	–
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 200% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>
Verlängerung der Rückgabefrist	<p>Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.</p>

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

XAIA Credit Debt Capital (P) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Privatkunden (P)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0644385733	
WKN	A1JCNN	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	13.09.2011	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	13.09.2011 (=Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntenen Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 3,0 %	Derzeit 3,0 %
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Nach Auflage ab 30.09.2012: 1 %, ab 30.09.2013: 0,5 % ab 30.09.2014: Entfällt	
Mindesteinlage*	Keine	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	1,0 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstaussgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominatedes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten** valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilswertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit t_0 den Startzeitpunkt, mit t_n den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit t_j ($j=0,1,2,\dots,n$) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag t in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil,vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet s_i ($i=1,\dots,4$) das i -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz r_i (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und s_5 entspricht dem Geschäftsjahresende t_n . Der erste Zinssatz r_0 eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit T_{end} bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil,nach PerFee}}$ und $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$ jeweils dem Erstaussgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauflegungstag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als $I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$.

Die Korrekturposten berechnen sich für $k=1,2,3,\dots,n$ wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt $\text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$.

Hierbei bezeichnen Rücknahmen_{t_k} bzw. Zeichnungen_{t_k} die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen t_k und t_{k-1} getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt t_n .

Beispiel zur Berechnung der Performance Fee XAIA Credit Debt Capital:

Begriffserklärung und Berechnungstabelle:

- Letzter Anteilwert der Periode: Anteilwert des Fonds am Ende der Jahresperiode (Betrachtungszeitraum), Beginn ist immer der 01.01. und Ende ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- Letzter Wert des Hurdle-Index: Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM): Startwert für die Berechnung des Hurdle-Index für die laufende Periode (High Water Mark)
- Differenz der Werte: Differenz zwischen Anteilwert des Fonds und Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Anzahl umlaufende Anteile: Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Korrekturposten Zeichnungen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilszeichnungen (Ausgabe neue Anteile) am Fonds ergeben.
- Korrekturposten Rücknahmen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilsrückgaben ergeben.
- Partizipation: Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- Fondsvermögen: Fondsvermögen am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Performance Fee (Perf. Fee) absolut: Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird.

Periode	Letzter Anteilwert der Periode	Letzter Wert des Hurdle-Index der Periode	Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM)	Differenz der Werte	Anzahl umlaufende Anteile	Korrekturposten Zeichnungen	Korrekturposten Rücknahmen	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)*
1.Jahr	1045	1015	1000	30	47.846,89	21.520,00	480,00	50 Mio. EUR	266.041,34
2.Jahr	1060	1065	1045	-5	56.603,77	280,00	120,00	60 Mio. EUR	-
3.Jahr	1080	1079	1065	1	64.814,81	879,00	461,00	70 Mio. EUR	12.544,96
4.Jahr	1105	1101	1080	4	58.823,53	1.079,40	3.416,00	65 Mio. EUR	49.395,42

* : Partizipation ist 20%

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile.	
Fondsmanager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 200% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds“ zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität beschriebenen Bedingungen zu beantragen“ Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.
Verlängerung Rückgabefrist	der Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagensumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

XAIA Credit Debt Capital (V) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Institutionell (V)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU0880249403	
WKN	A1KB4C	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetermin/Auflegungstermin	20. August 2013	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	20. August 2013 (=Erstausgabetermin)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetermin bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 5,0 %	
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Keiner	
Mindesteinlage*	EUR 20.000.000	
Mindestfolgeanlage*	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,50 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstaussgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominiertes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten** valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilswertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit t_0 den Startzeitpunkt, mit t_n den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit t_j ($j=0,1,2,\dots,n$) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag t in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}, \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet s_i ($i=1,\dots,4$) das i -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz r_i (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und s_5 entspricht dem Geschäftsjahresende t_n . Der erste Zinssatz r_0 eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit T_{end} bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$ und $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$ jeweils dem Erstaussgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauftag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als $I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$.

Die Korrekturposten berechnen sich für $k=1,2,3,\dots,n$ wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

Des Weiteren gilt $\text{Korrekturposten}_{t_n}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0$.

Hierbei bezeichnen Rücknahmen_{t_k} bzw. Zeichnungen_{t_k} die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen t_k und t_{k-1} getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt t_n .

Beispiel zur Berechnung der Performance Fee XAIA Credit Debt Capital:

Begriffserklärung und Berechnungstabelle:

- Letzter Anteilwert der Periode: Anteilwert des Fonds am Ende der Jahresperiode (Betrachtungszeitraum), Beginn ist immer der 01.01. und Ende ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- Letzter Wert des Hurdle-Index: Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM): Startwert für die Berechnung des Hurdle-Index für die laufende Periode (High Water Mark)
- Differenz der Werte: Differenz zwischen Anteilwert des Fonds und Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Anzahl umlaufende Anteile: Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Korrekturposten Zeichnungen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilszeichnungen (Ausgabe neue Anteile) am Fonds ergeben.
- Korrekturposten Rücknahmen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilsrückgaben ergeben.
- Partizipation: Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- Fondsvermögen: Fondsvermögen am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Performance Fee (Perf. Fee) absolut: Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird.

Periode	Letzter Anteilwert der Periode	Letzter Wert des Hurdle-Index der Periode	Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM)	Differenz der Werte	Anzahl umlaufende Anteile	Korrekturposten Zeichnungen	Korrekturposten Rücknahmen	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)*
1.Jahr	1045	1015	1000	30	47.846,89	21.520,00	480,00	50 Mio. EUR	266.041,34
2.Jahr	1060	1065	1045	-5	56.603,77	280,00	120,00	60 Mio. EUR	-
3.Jahr	1080	1079	1065	1	64.814,81	679,00	461,00	70 Mio. EUR	12.544,96
4.Jahr	1105	1101	1080	4	58.823,53	1.079,40	3.416,00	65 Mio. EUR	49.395,42

* : Partizipation ist 20%

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a.	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile.	
Fondsmanager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	-
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 200% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>
Verlängerung der Rückgabefrist	<p>Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.</p>

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindesterst- und/oder Mindestfolgeanlagesumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

** IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

XAIA Credit Debt Capital (R) im Überblick

Referenzwährung	EUR	
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit	
Anteilklassen	Retail (R)	
Anteilklassen-Hedging	N/A	
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
ISIN	LU2194006164	
WKN	A2P66W	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabebetrag/ Auflegungstermin	TBD	
Erstausgabepreis	EUR 100	
Erste Nettoinventarwertberechnung	TBD (=Erstausgabebetrag)	
Mindestnettofondsvolumen	EUR 20.000.000	
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabebetrag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Orderannahme	Bis 14.30 Uhr (CET)	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 14.30 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 14.30 Uhr (CET) eingehende Anträge werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekanntem Nettoinventarwert.
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 3,00 %	
Rücknahmeabschlag	Keiner	
Mindestestanlage	Keine	
Mindestfolgeanlage	Keine	
Umtauschprovision	Keine	
Anteilwertberechnung	An jedem ganzen Bankarbeitstag, der Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist	
Verwaltungsvergütung	0,50 % p. a.	Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettofondsvermögen eine wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) von 20 % der Mehr-Performance über einen sog. Hurdle-Index (dies wird mit untenstehender Formel genauer präzisiert). Die Performance Fee wird bewertungstäglich berechnet und zum Geschäftsjahresende ausbezahlt. Bei Auflegung des Fonds liegt der Hurdle-Index auf dem Erstausgabepreis des Fonds und entwickelt sich im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis des 3-Monats-Euribor, korrigiert um vom Fonds gezahlte Ausschüttungen oder Abschlagssteuern pro Anteil. Der 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für in Euro denominatedes Termingeld im Interbankengeschäft zwischen Banken hoher Bonität.

Der Zinssatz wird jeweils im März, Juni, September und Dezember so festgesetzt, dass er marktüblich zu den sogenannten IMM-Daten* valutarisch Anwendung findet, also 2 Bankarbeitstage vor diesen IMM-Tagen. Der erste Zinssatz wird am Auflegungstag als interpolierter Euriborsatz für die Laufzeit bis zum nächsten IMM-Datum errechnet.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird der Hurdle-Index zum Geschäftsjahresende auf den höheren Wert von a) dem für das Geschäftsende errechneten Hurdle-Index-Wert und b) dem Anteilwert des Fonds nach Auszahlung der Performance Fee für das abgelaufene Geschäftsjahr (High Water Mark) angepasst.

Um Verwässerungseffekte zu vermeiden, wird bei Anteilrückgaben die Performance Fee für die zurückgegebenen Anteile, soweit positiv, aus dem Fondsvolumen zurückgestellt und am Jahresende ausbezahlt. Dazu wird zur Berechnung dieser Rückstellungen die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) mit den zurückgenommenen Anteilen multipliziert. Bei Zeichnungen wird die ggf. errechnete und abgegrenzte Performance Fee pro Anteil (ohne Berücksichtigung der Korrekturposten für Rückgaben und Zuflüsse) multipliziert mit den zugeflossenen Anteilen, dem Fonds als positiver Korrekturposten angerechnet.

Die Performance Fee ergibt sich aus dem Maximum aus Wert 1 und Wert 2 zuzüglich der aufgrund von Rückgaben gebildeten Rückstellungen. Dabei ist Wert 1 definiert als Null. Wert 2 ergibt sich als Differenz des Anteilwertes (vor Performance Fee) und dem Hurdle-Index, multipliziert mit der Anzahl der aktuell umlaufenden Anteile und einem Faktor von 20% abzüglich der Korrekturposten für Zuflüsse.

Die folgenden Formeln dienen dazu den Fließtext zu ergänzen und zu präzisieren.

Bezeichnet man mit t_0 den Startzeitpunkt, mit t_n den Endzeitpunkt des betrachteten Geschäftsjahres und mit t_j ($j=0,1,2,\dots,n$) die Bewertungstage innerhalb des Geschäftsjahres, so berechnet sich die anfallende Performance Fee (PerFee) zu einem beliebigen Bewertungstag t in dem betrachteten Geschäftsjahr wie folgt (in untenstehender Summierung wird stets über die Bewertungstage summiert):

$$\text{PerFee}_t = \text{Max}(\text{aktiveRendite}_t \cdot \text{Anteile im Umlauf}_t \cdot 20\% - \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Zeichnungen}}, 0) + \sum_{k=t_0}^t \text{Korrekturposten}_k^{\text{Rücknahmen}}$$

Dabei sind die verschiedenen Inputparameter wie folgt definiert:

$$\text{aktiveRendite}_t = \text{NAV}_t^{\text{pro Anteil, vor PerFee}} - \text{HurdleIndex}_t;$$

$$\text{HurdleIndex}_t = \text{HighWaterMark}_{t_0} \cdot \left(1 + \frac{r_0 \cdot (\min(t, s_1) - T_{\text{end}})}{360}\right) \cdot \prod_{i=1}^4 \left(1 + \frac{r_i \cdot (\min(t, s_{i+1}) - s_i) \cdot I_{\{t \geq s_i\}}}{360}\right)$$

Hierbei bezeichnet s_i ($i=1,\dots,4$) das i -te IMM Datum innerhalb des betrachteten Geschäftsjahres mit dem jeweiligen Zinssatz r_i (diese ergeben sich aus den entsprechenden Euriborsätzen) und s_5 entspricht dem Geschäftsjahresende t_n . Der erste Zinssatz r_0 eines betrachteten Geschäftsjahres bezieht sich auf das letzte IMM-Datum des vorangegangenen Geschäftsjahres. Mit T_{end} bezeichnen wir das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

$$\text{HighWaterMark}_{t_0} = \text{Max}\left(\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}, \text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}\right),$$

wobei $\text{NAV}_{T_{\text{end}}}^{\text{pro Anteil, nach PerFee}}$ und $\text{HurdleIndex}_{T_{\text{end}}}$ jeweils dem Erstausgabepreis entsprechen, sofern es sich um die erste Performance Periode (Erstauflegungstag bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) handelt.

$$\text{Des Weiteren ist die Indikatorfunktion in obiger Formel definiert als } I_{\{t \geq s_i\}} := \begin{cases} 1, & t \geq s_i \\ 0, & t < s_i \end{cases}$$

Die Korrekturposten berechnen sich für $k=1,2,3,\dots,n$ wie folgt:

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Zeichnungen}} = \frac{\text{Zeichnungen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Korrekturposten}_{t_k}^{\text{Rücknahmen}} = \frac{\text{Rücknahmen}_{t_k} \cdot \text{Max}(\text{aktiveRendite}_{t_{k-1}} \cdot \text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}} \cdot 20\%, 0)}{\text{Anteile im Umlauf}_{t_{k-1}}}$$

$$\text{Des Weiteren gilt Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Zeichnungen}} = \text{Korrekturposten}_{t_0}^{\text{Rücknahmen}} = 0.$$

Hierbei bezeichnen Rücknahmen_{t_k} bzw. Zeichnungen_{t_k} die Rücknahme bzw. Zeichnungen, die zwischen den Tagen t_k und t_{k-1} getätigt wurden.

Die Auszahlung einer ggf. anfallenden Performance Fee erfolgt zum Zeitpunkt t_n .

Beispiel zur Berechnung der Performance Fee XAIA Credit Debt Capital:

Begriffserklärung und Berechnungstabelle:

- Letzter Anteilwert der Periode: Anteilwert des Fonds am Ende der Jahresperiode (Betrachtungszeitraum), Beginn ist immer der 01.01. und Ende ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- Letzter Wert des Hurdle-Index: Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM): Startwert für die Berechnung des Hurdle-Index für die laufende Periode (High Water Mark)
- Differenz der Werte: Differenz zwischen Anteilwert des Fonds und Wert des Hurdle-Index am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Anzahl umlaufende Anteile: Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Korrekturposten Zeichnungen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilszeichnungen (Ausgabe neue Anteile) am Fonds ergeben.
- Korrekturposten Rücknahmen: Korrekturposten für die Performance Fee, welche sich durch Anteilsrückgaben ergeben.
- Partizipation: Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- Fondsvermögen: Fondsvermögen am Ende des Betrachtungszeitraumes.
- Performance Fee (Perf. Fee) absolut: Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds im Betrachtungszeitraum als Kosten belastet wird.

Periode	Letzter Anteilwert der Periode	Letzter Wert des Hurdle-Index der Periode	Startwert Hurdle-Index zur Periode (HWM)	Differenz der Werte	Anzahl umlaufende Anteile	Korrekturposten Zeichnungen	Korrekturposten Rücknahmen	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)*
1.Jahr	1045	1015	1000	30	47.846,89	21.520,00	480,00	50 Mio. EUR	266.041,34
2.Jahr	1060	1065	1045	-5	56.603,77	280,00	120,00	60 Mio. EUR	-
3.Jahr	1080	1079	1065	1	64.814,81	879,00	461,00	70 Mio. EUR	12.544,96
4.Jahr	1105	1101	1080	4	58.823,53	1.079,40	3.416,00	65 Mio. EUR	49.395,42

* : Partizipation ist 20%

Verwahrstellen-, Transfer-, Registerstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a., mindestens jedoch EUR 80.400,-- p.a	Die Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 13 des Verwaltungsreglements können dem Teilfondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.	
Garantie	Nein	
Fondslaufzeit	Unbefristet	
Notierung an der Börse	Nein	
Sparplan	Keiner	
Anteile	Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile.	
Fonds-Manager	XAIA Investment GmbH	
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar.
Risiko-Management-Verfahren	Ansatz des absoluten VaR	
Erwarteter Hebel	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 200% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.	

Rücknahmenbeschränkung (Gating)	<p>Anteilinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ beschriebenen Bedingungen zu beantragen.</p> <p>Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Teilfonds und der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilinhaber.</p>
Verlängerung Rückgabefrist	<p>der Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.</p>

* IMM Daten sind jeweils der dritte Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember, adjustiert um Feiertagsregelungen, die die Zinsperioden definieren, auf die die standardisierten Euribor-Kontrakte verschiedener Terminbörsen referenzieren. Die Abkürzung IMM steht für "International Monetary Market".

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens-weisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: XAIA Credit - XAIA Credit Debt Capital		Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300QZB4DSHEFR96	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Strategie zielt durch die eingegangenen Investitionen darauf ab Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu stärken.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 30% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

Der Teilfonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact an.

Der Teilfonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit (Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte Erläuterung erläutert wird)

Selektive PAIs werden indirekt durch das Einhalten konkreter Ausschlüsse eingehalten.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Teilfonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie verfolgt bei der Selektion von Investitionen einen Norm-Based Approach. Diese Aspekte werden in einem mehrstufigen Investmentprozess in die Entscheidungsfindung mit eingebunden:

1. Identifizieren von Investment-Opportunitäten

Das globale Universum von möglichen Emittenten (Unternehmen und Staaten) wird nach geeigneten Positionen für die Anlagestrategie gescreent. Dabei gelten strenge Rendite/Risiko-Anforderungen und das Sicherstellen des Vorhandenseins geeigneter Absicherungsinstrumente sowie von Zins- und Devisenabsicherungsinstrumenten.

2. Beachtung von Ausschlussregeln

Sollte sich der Emittent des identifizierten Fremdkapitalinstrument/Derivats auf der Negativliste befinden, wird diese Opportunität kategorisch für diese Anlagestrategie ausgeschlossen. Die nachhaltigen Kriterien werden auf die Referenzassets der Derivate angewendet.

3. Umsetzung und Monitoring der Nachhaltigkeitsstrategie auf Basis der ESG-Kriterien

Wenn die ersten beiden Schritte erfolgreich durchlaufen wurden, beginnt der Aufbau der identifizierten Opportunität im XAIA Credit Debt Capital. Die Strategie berücksichtigt die Auswirkung der neu eingegangenen Position im Portfoliokontext und strebt an, die aggregierten Kennzahlen auf einem möglichst hohem (d.h. ESG freundlichen) Level zu halten. Hierfür werden die Bewertungen (Scores) von ISS in Bezug auf die Einhaltung der Global Normen der UN verwendet.

Den Zugang zu relevanten ESG Daten und Informationen gewährleistet die Zusammenarbeit mit ISS (Institutional Shareholder Services Inc.) als Datenprovider.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen die globalen Normen (Global Compact) ohne positive Perspektive verstoßen. Investitionen in Staaten sind ausgeschlossen, wenn sie entsprechend Freedom House Index als nicht-frei identifiziert werden. Geschieht ein Verstoß nach dem Erwerb, wird die Position schonend für das Sondervermögen zeitnah deinvestiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



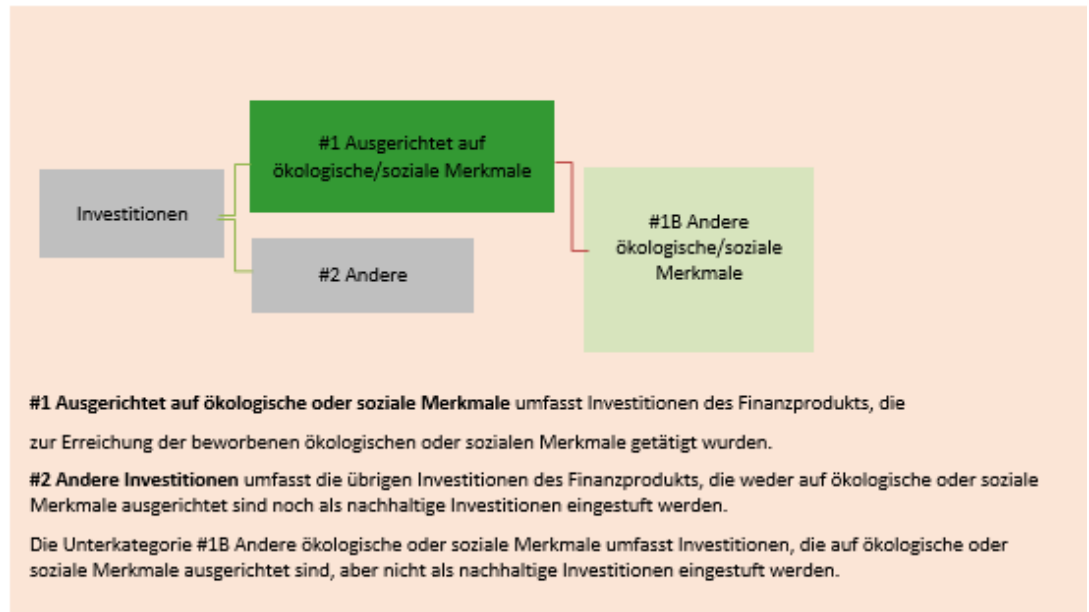
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Teilfondsvermögens.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds und werden unter „anderen Investitionen“ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Strategie zielt darauf ab, durch die eingegangenen Investments zu einer Abschwächung des Klimawandels und einer Anpassung an den Klimawandel beizutragen.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

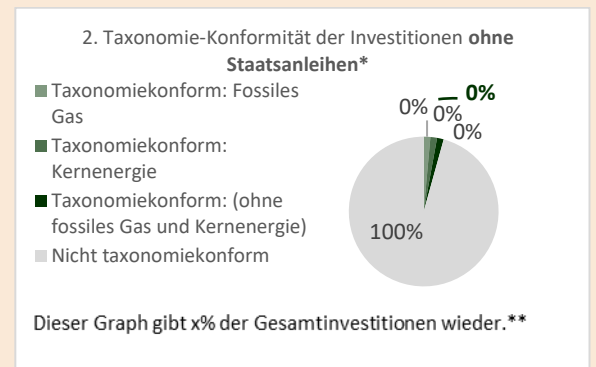
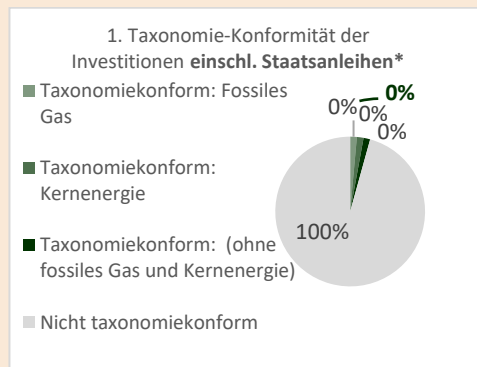
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen umfassen Cash zu Liquiditätszwecken und Derivate .

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0644384843document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0644385733document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0880249403document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU0946790952document/SRD/de>

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU2194006164document/SRD/de>

Anhang 2

Verwaltungsreglement

Präambel

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ist am 12. September 2022 in Kraft getreten.

Dieses Verwaltungsreglement legt die allgemeinen Grundsätze für das von der Universal-Investment-Luxembourg S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft") gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010") verwaltete Sondervermögen mit verschiedenen Teilfonds ("*fonds commun de placement à compartiments multiples*") mit Name **XAIA Credit** ("Fonds") fest. Der Fonds wurde für eine unbestimmte Zeit aufgelegt.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt sowie das PRIIPs KID.

Artikel 1 – Die Teilfonds

Jeder Teilfonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ("Teilfondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Gesamtheit aller Teilfonds ergibt den Fonds. Das jeweilige Teilfondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ("Nettoteilfondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Teilfonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, die Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in deren aktuellster Fassung qualifiziert.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg.

Jedes Teilfondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Teilfonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung des Fonds beziehungsweise Teilfonds betrauen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt nebst Anhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde zur Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds gemäß den Bestimmungen eines Verwahrstellenvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Verwahrstellenvertrag“) ernannt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 29923 eingetragen

und wurde am 9. Februar 1989 nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie ist für die Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über die Finanzdienstleistungsbranche zugelassen. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine Bank, die als Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en commandite par actions) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg eingetragen ist und ihren Geschäftssitz in 80 Route d'Esch, L-1470 Luxemburg, hat.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Funktionen und Aufgaben als Fondsverwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der OGAW V-Richtlinie (Richtlinie 2014/91/EU), der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 und den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen (das „Gesetz“) bezüglich (i) der sicheren Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente des Fonds und der Aufsicht über sonstige Vermögenswerte des Fonds, die nicht verwahrt werden oder nicht verwahrfähig sind, und (ii) der Überwachung des Cashflows des Fonds und der folgenden Aufsichtspflichten:

- i. Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen des Fonds (die „Anteile“) in Übereinstimmung mit dem Verwaltungs- und Sonderreglement und den geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen erfolgen,
- ii. Sicherstellung, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Verwaltungs- und Sonderreglement und dem Gesetz ermittelt wird,
- iii. Sicherstellung, dass Gegenleistungen für Geschäfte, die Vermögenswerte des Fonds zum Gegenstand haben, innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds geleistet werden,
- iv. Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Verwaltungs- und Sonderreglement und dem Gesetz verwendet werden, und
- v. Sicherstellung, dass Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nicht im Konflikt zum Verwaltungs- und Sonderreglement und zum Gesetz stehen.

Die Verwahrstelle legt umfassende und detaillierte Richtlinien und Verfahren fest, in denen vorgeschrieben ist, dass die Verwahrstelle die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten hat.

Die Verwahrstelle hat Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten („Cols“) festgelegt. Diese Richtlinien und Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die im Rahmen der Erbringung von Leistungen für OGAW entstehen können.

Die Richtlinien der Verwahrstelle sehen vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, umgehend offengelegt, dem oberen Management mitgeteilt, registriert, gemindert und/oder verhindert werden. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, verfügt die Verwahrstelle über wirksame organisatorische und administrative Regelungen, damit alle sinnvollen Schritte unternommen werden, um in angemessener Weise (i) dem OGAW und den Anteilhabern Interessenkonflikte mitzuteilen und (ii) diese Konflikte zu steuern und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass Mitarbeiter hinsichtlich der Richtlinien und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und unterrichtet werden und dass Aufgaben und Pflichten angemessen getrennt werden, um Probleme in Verbindung mit Interessenkonflikten zu vermeiden.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zu Interessenkonflikten wird vom Vorstand als Komplementär der Verwahrstelle und von der ermächtigten Geschäftsführung der Verwahrstelle sowie der Compliance-Funktion, der Innenrevision und dem Risikomanagement der Verwahrstelle überwacht.

Die Verwahrstelle unternimmt alle sinnvollen Schritte, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln und zu mindern. Dies beinhaltet die Umsetzung ihrer Richtlinien zu Interessenkonflikten, die dem Umfang, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sein müssen. In diesen Richtlinien muss festgelegt sein, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt entsteht oder möglicherweise entsteht und welche Verfahren zu beachten bzw. Maßnahmen zu ergreifen sind, um Interessenkonflikten entgegenzuwirken. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Verzeichnis der Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle übernimmt auch die Funktion der Register- und Transferstelle gemäß den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrages. Die Verwahrstelle hat eine angemessene Trennung zwischen den Tätigkeiten der Verwahrstelle und den Dienstleistungen als Register- und Transferstelle eingeführt, einschließlich Eskalationsprozesse und Governance. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktional vom Geschäftsbereich der Dienstleistungen als Register- und Transferstelle getrennt.

Die Verwahrstelle kann die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Korrespondenzbanken (die „Korrespondenzbanken“) vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen und der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags übertragen. In Verbindung mit den Korrespondenzbanken hat die Verwahrstelle einen Prozess eingeführt, der dazu dient, in den jeweiligen Märkten die Drittanbieter mit der höchsten Bonität auszuwählen. Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl und Ernennung einer Korrespondenzbank mit der gebotenen Sorgfalt vor, um sicherzustellen, dass jede

Korrespondenzbank über die erforderliche Expertise und Kompetenz verfügt. Die Verwahrstelle prüft außerdem in regelmäßigen Abständen, ob die Korrespondenzbanken die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften erfüllen, und überwacht die einzelnen Korrespondenzbanken kontinuierlich, um sicherzustellen, dass die Pflichten der Korrespondenzbanken stets in angemessener Weise erfüllt werden. Die Liste der Korrespondenzbanken, die für den OGAW relevant sind, kann unter <https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee/lux-subcustodian-list> abgerufen werden.

Diese Liste wird von Zeit zu Zeit gegebenenfalls aktualisiert und kann auf schriftlichen Antrag bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzbanken gleichzeitig zu der auf der Übertragung der Verwahrfunktion beruhenden Verbindung separate gewerbliche und/oder geschäftliche Verbindungen zur Verwahrstelle eingehen oder pflegen. In Ausübung der Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank entstehen. Wenn eine Konzernverbindung zwischen einer Korrespondenzbank und der Verwahrstelle besteht, verpflichtet sich die Verwahrstelle, aufgrund dieser Verbindung möglicherweise entstehende Interessenkonflikte zu ermitteln und alle sinnvollen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass spezifische Interessenkonflikte infolge der Übertragung von Aufgaben an eine Korrespondenzbank entstehen werden. Die Verwahrstelle benachrichtigt den Vorstand des OGAW und/oder den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft des betreffenden OGAW, falls solche Konflikte entstehen.

Sofern weitere potenzielle die Verwahrstelle betreffende Interessenkonflikte bestehen, wurden diese bereits nach den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle ermittelt, gemindert und gesteuert.

Aktuelle Informationen zu den Verwahrpflichten der Verwahrstelle und möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten können gebührenfrei bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Das Gesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle eines Verlusts der verwahrten Finanzinstrumente vor. Im Falle eines Verlusts dieser Finanzinstrumente hat die Verwahrstelle Finanzinstrumente gleicher Art in entsprechender Höhe an den Fonds zurückzugeben, außer sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Umstände zurückzuführen ist, auf die sie keinen Einfluss hatte und deren Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Finanzinstrumente, die von dem Fonds gehalten werden, unter bestimmten

Umständen nicht als Finanzinstrumente betrachtet werden, die zu verwahren sind (d. h. Finanzinstrumente, die in einem in den Geschäftsbüchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert sein können, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch ausgehändigt werden können). Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilinhabern für Verluste, die diesen infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz entstehen.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können die Ernennung der Verwahrstelle jederzeit und mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden, wobei die Beendigung der Ernennung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft an die Bedingung geknüpft ist, dass eine andere Verwahrstelle die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle übernimmt. Bei Beendigung des Verwahrstellenvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement und dem Gesetz übernimmt, wobei ab Ablauf der Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt der Ernennung einer neuen Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft die einzigen Pflichten der Verwahrstelle darin bestehen, alle für den Schutz der Interessen der Anteilinhaber erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Artikel 4 – Register-Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt.

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat":

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt ge-

handelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Geregelter Markt":

Ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA":

Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW":

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Richtlinie 2004/39/EG":

Die Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Wertpapiere":

Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien").

Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle ("Schuldtitle").

Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 5.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der

anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- f) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt; die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- g) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchsta-

ben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Teilfonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) flüssige Mittel halten.
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben;
- e) in andere Teilfonds des Fonds investieren (sofern der Fonds aus mehreren Teilfonds besteht) gemäß den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Voraussetzungen. Unter anderem ist zu beachten, dass der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds investieren darf, der Anteile des Zielfonds erworben hat (Verbot von Zirkelinvestments) und dass die Ziel-Teilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Summe in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds des Fonds anlegen dürfen.

5.3 Darüber hinaus wird ein Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagegrenzen beachten

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (wie z. B. Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a)**

bis g) einhalten (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

- i) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- j) Ferner darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/ oder anderer OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- k) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.
- l) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- m) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder

Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

- n) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- o) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Teilfonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die CSSF von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Sonstige Techniken und Instrumente

- a) Allgemeine Bestimmungen
Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt

durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den jeweiligen Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds genannten Anlagezielen abweichen.

- b) Besondere Bestimmungen

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte

Dem jeweiligen Teilfonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen

Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Wertpapierleihegeschäfte

Soweit das Sonderreglement keine weiteren Einschränkungen enthält, darf der jeweilige Teilfonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- i. Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- ii. Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- iii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Pensionsgeschäfte

Soweit im Sonderreglement nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der jeweilige Teilfonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der jeweilige Teilfonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- i. Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- ii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- iii. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der jeweilige Teilfonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- iv. Die vom jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; oder
- Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.

v. Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der jeweilige Teilfonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteiisikos Sicherheiten erhalten.

Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss der jeweilige Teilfonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der jeweilige Teilfonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein.

Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes

Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder

- b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu

verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung.
 - Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
 - Corporate Bonds;
 - Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
 - Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
 - Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes);
- Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP.
- Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs);

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. (häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:

Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads
- Existenz von Broker Quotes
- Handelsvolumen
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30% des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10% des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50% des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1% der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.

Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25%.
- Bei Cash in Fremdwährung 4%.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
-----	---------

0 – 2 Jahre	1%
2 - 5 Jahre	2%
5 - 10 Jahre	3%
> 10 Jahre	5%

➤ Corporate Bonds 15%.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem jeweiligen Teilfonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der jeweilige Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sind. Sie aggregiert die Sicherheiten desselben Emittenten, auch wenn diese von mehreren Vertragspartnern gestellt sind. Die Sicherheiten

werden nach denselben Methoden bewertet, wie die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände.

5.6. Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen eines Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds gemäß dem CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Teilfonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Teilfonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß des Hebels sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes des Hebels im Anhang angegeben. Der erwartete Ausmaß des Hebels wird gemäß den Anforderungen des CSSF Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung des Hebels verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Teilfonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilklassen

Alle Anteile eines Teilfonds haben die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds, soweit im entsprechenden Sonderreglement festgelegt, im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einen oder mehrere Teilfonds bilden, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Teilfonds umfassen. Die einzelnen Teilfonds können sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle in das Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet.

Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann des Weiteren für den entsprechenden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds oder ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Anteilhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anteile des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilhaber in das Anteilregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilhabers

zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zu senden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des jeweiligen Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstemissionsphase für einen neu errichteten Teilfonds bzw. die neu errichtete Anteilklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor einem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. Diese Beträge werden bis zur Rücküberweisung nicht verzinst. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile eines Fonds, eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Der Ausgabepreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im Sonderreglement hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebs-

stellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines Teilfonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwaltenden Fonds beziehungsweise Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Fonds, Teilfonds und Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Sonderreglement festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Sonderreglement beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den Bestimmungen des Sonderreglements zu entrichten.

Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einem Fonds beziehungsweise Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn ein Fonds beziehungsweise Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder)
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,

- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann demnach jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der "Nettoinventarwert") lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung (die "Teilfondswährung"). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem ganzen Bankarbeitstag, der gleichzeitig ein Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg ist, ("Bewertungstag") berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, der als ein Börsentag in Frankfurt am Main, München und Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Zur Berechnung des Anteilswertes wird der Wert der zu einem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt "Nettoteilfondsvermögen" und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet ("Nettoinventarwert").

Das Nettoteilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Nicht börsennotierte Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet. Die für die Preisfeststellung der Derivate bestimmten Kriterien erfolgen in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise.

- d) Falls die unter Buchstaben a) und b) genannten Kurse nicht marktgerecht sind oder sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt.
- Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
- h) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zzgl. anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- i) Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Verkehrswertes festlegt.

- j) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- k) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Verkehrswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Teilfonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Eine Entschädigung der Anleger, die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie Nichteinhaltung der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Das Nettoteilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Teilfonds gezahlt werden.

Im Falle von Anteilklassen erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Teilfonds.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 10 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- a) Während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener

und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind;
- d) während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes eines OGAW oder OGA (oder Teilfonds eines solchen), in den der Fonds investiert ist, zeitweilig eingestellt wurde; und/oder
- e) während einer Zeit, in welcher es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Artikel 11 – Rücknahme von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge die an einem gewissen Bewertungstag abgerechnet werden, identisch ist, verringern, dessen maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über eine Sammelstelle erfolgen kann; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt nebst Anhängen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im betreffenden Sonderreglement festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse ausbezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse, falls vorhanden, gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettoteilfondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers in diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse behandelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen eines Teilfonds ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Instrumente aus der harmonisierten Liste in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EU auszuwählen. Diese Liquiditätsmanagement-Instrumente sollten für die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des jeweiligen Teilfonds geeignet sein.

Die Verwaltungsgesellschaft sollte solche Liquiditätsmanagement-Instrumente aktivieren können, wenn dies zum Schutz der Interessen der Anleger erforderlich ist. Darüber hinaus sollte die

Verwaltungsgesellschaft stets die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen vorübergehend auszusetzen oder die Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pocket) zu aktivieren. In der jeweiligen Teilfondsübersicht des Verkaufsprospektes können weitere Spezifikationen zu den einschlägigen Liquiditätsmanagement-Instrumenten getroffen werden.

Artikel 12 – Umtausch von Anteilen

Soweit im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien, sind die Anleger eines Teilfonds berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Umtauschpreis und zu den dort bestimmten Bedingungen gegen Anteile einer anderen Anteilklasse, falls vorhanden, oder eines anderen Teilfonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umzutauschen. Der Umtauschpreis kann sich um eine Umtauschprovision erhöhen, deren maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist.

Artikel 13 – Kosten des jeweiligen Teilfonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegten Kosten kann die Verwaltungsgesellschaft dem einzelnen Teilfonds folgende Kosten belasten:

- a) Alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Teilfonds erhoben werden;
- b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft sowie ein etwaiges erfolgsbezogenes Entgelt;
- c) das Entgelt der Verwahrstelle, Sammelstelle, eines etwaigen Market Makers, der Zentralverwaltung und Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- d) übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- e) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- f) die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Teilfonds handeln;
- g) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Teilfonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;

- h) sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- i) die Honorare des Wirtschaftsprüfers sowie die Kosten der steuerlichen Prüfung und des steuerlichen Reporting eines Teilfonds;
- j) Dokumentationskosten und -aufwendungen, wie z. B. die Erstellung, der Druck und die Verteilung des Prospekts, der PRIIPs oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Jahresabschlüsse, der Berichte für die Anteilinhaber und sonstiger Dokumente, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- k) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- l) die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- m) die Gebühren der Repräsentanten des Teilfonds im Ausland;
- n) einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen sowie Vertriebsstellenvergütungen;
- o) sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen Anforderungen;
- p) sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten und dem Teilfonds entstandene Auslagen und Spesen;
- q) Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings;
- r) Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung bzw. Prozessführung entstehen;
- s) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fonds- bzw. Teilfondsvermögen [oder eine oder mehrere Anteilklassen] mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds- bzw. Teilfondsvermögen zusätzlich belastet;
- t) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen;

- u) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,01 % p.a. des Durchschnittswertes des Nettoteilfondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilklassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Nettokapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Teilfonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 14 – Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 15 – Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettoteilfondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Teilfonds einzulösen.

Artikel 16 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Teilfonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations (im Folgenden „RESA“ genannt) veröffentlicht.

Artikel 17 – Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Teilfondsanteile, das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und das PRIIPs KID eines jeden Fonds beziehungsweise Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, einer etwaigen Sammelstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.universal-investment.com abrufbar.

Spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Teilfonds stellt

die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Nettoteilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte eines jeden Teilfonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.universal-investment.com abrufbar.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- a) Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- b) der Register-Transferstellenvertrag („Transfer Agency Agreement“);
- c) der Verwahrstellenvertrag („Depositary Agreement“).

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Artikel 18 – Liquidation bzw. Auflösung und Schließung und Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilklassen

Liquidation bzw. Auflösung und Schließung des Fonds, der Teilfonds und der Anteilklassen

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Teilfonds beantragen.

Der Fonds / Teilfonds oder die jeweiligen Anteilklassen können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert bzw. aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Fonds / Teilfonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Fonds / Teilfonds oder die Anteilklasse negativ auswirken,

Eine Liquidation bzw. Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Liquidation bzw. Auflösung des Fonds / Teilfonds und/oder Schließung des Fonds / Teilfonds oder

einzelner Anteilklassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Bei Liquidation bzw. Auflösung und/oder Schließung des Fonds / Teilfonds wird der Abschluss der Liquidation bzw. der Schließung zusätzlich im RESA veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation bzw. Auflösung des Fonds / Teilfonds und/oder Schließung des Fonds / Teilfonds oder einer Anteilklasse führt, werden am Tag der Beschlussfassung die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann, kann eine Rücknahme von Anteilen bis zur Liquidation bzw. Auflösung / Schließung zulässig sein. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Sofern, ein Teilfonds Feeder eines anderen OGAW (oder Teilfonds eines solchen) ist, führt die Auflösung oder Verschmelzung des anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) zur Auflösung des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert mit Zustimmung der CSSF seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds oder in einen anderen Fonds (oder Teilfonds eines solchen) einzubringen bzw. mit einem solchen zu verschmelzen, insbesondere wenn

- das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Artikel 19 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

Artikel 20 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache und Sonstiges

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Im Fall eines Konflikts zwischen dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt, hat ersteres Vorrang.

A) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Basis

Für den XAIA Credit Basis (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 20) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 12. September 2022. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde letztmalig am 26. September 2022 im RESA veröffentlicht.

Artikel 21 – Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

Artikel 22 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in einer Globalurkunde erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zzgl. eines Ausgabeaufschlags von bis zu 2 %, dessen konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird in Höhe der im Anhang des Verkaufsprospekts aufgeführten Angaben erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen ent-

gegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelten Orderannahmenvorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospekt genannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Artikel 23 – Kosten

Für die Anteilklasse I und IT:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen I und IT ein Entgelt von bis zu 0,6 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds können den Teilfonds etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten in Rechnung gestellt werden.

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde.

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Für die Anteilklasse G:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklasse G ein Entgelt von bis zu 1,1 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt

und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900,- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Ende des Kalenderquartals berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds können den Teilfonds etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten in Rechnung gestellt werden.

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 24 – Ausschüttungspolitik

Es werden für die Anteilklassen I und G nur ausschüttende Anteile ausgegeben sowie für die Anteilklasse IT jeweils nur thesaurierende Anteile.

Artikel 25 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich erstmals zum 31. Dezember 2009.

Artikel 26 – Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

B) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Basis II

Für den XAIA Credit Basis II (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 20) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 06. Juli 2017, welches das Sonderreglement vom 24. April 2017 ersetzt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde letztmalig am 26. September 2022 im RESA veröffentlicht.

Artikel 21 – Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

Artikel 22 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in einer Globalurkunde erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 2,5 %, dessen konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird in Höhe der im Anhang des Verkaufsprospekts aufgeführten Angaben erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal 2 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als

auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden auf der Grundlage der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes geregelten Orderannahmenvorschrift abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospektgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Artikel 23 – Kosten

Für die Anteilklasse I und IT:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen I und IT ein Entgelt von bis zu 0,8 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900 p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds können den Teilfonds etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten in Rechnung gestellt werden.

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Für die Anteilklasse P und PT:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen P und PT ein Entgelt von bis zu 1,3 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Ende des Kalenderquartals berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds können den Teilfonds etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten in Rechnung gestellt werden.

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Ebenfalls können die Kosten des Collateral-Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 24 – Ausschüttungspolitik

Es werden für die Anteilklassen I und P nur ausschüttende Anteile ausgegeben sowie für die Anteilklassen IT und PT jeweils nur thesaurierende Anteile

Artikel 25 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich erstmals zum 31. Dezember 2010.

Artikel 26 – Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

C) Sonderreglement Teilfonds XAIA Credit Debt Capital

Für den XAIA Credit Debt Capital (der "Teilfonds") gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 20) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements mit Datum 12. September 2022. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde letztmalig am 26. September 2022 im RESA veröffentlicht.

Artikel 21 – Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen Ertrag an und wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Teilfonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

Artikel 22 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3,0 %, dessen konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements. Ein Rücknahmeabschlag wird in Höhe der im Anhang des Verkaufsprospekts aufgeführten Angaben erhoben. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts geregelt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Zentralverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen und erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, werden entsprechend der im Anhang 1 des Verkaufsprospekts dargestellten Orderannahmever-schrift abgerechnet.

Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Zentralverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die im Verkaufsprospektgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen sind über die Zentralverwaltung oder die jeweilige Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die jeweilige Zahlstelle erhältlich.

Artikel 23 – Kosten

Für die Anteilklasse I und IT:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen I und IT ein Entgelt von bis zu 0,5 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a., mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds können den Teilfonds etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten in Rechnung gestellt werden.

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Für die Anteilklasse P, und PT:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds für die Anteilklassen P und PT ein Entgelt von bis zu 1,0 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a. mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Ende des Kalenderquartals berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds können den Teilfonds etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten in Rechnung gestellt werden.

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Für die Anteilklasse V:

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,50 % p. a. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Teilfondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes performanceabhängiges Entgelt erhalten. Falls einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle in Luxemburg sind berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,06 % p. a. mindestens jedoch EUR 57.900,-- p. a. zu erhalten. Diese Vergütung wird täglich abgegrenzt und am Ende des Kalenderquartals berechnet und ausbezahlt.

Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds können den Teilfonds etwaige im Zusammenhang mit diesen Geschäften anfallende marktübliche Gebühren/Kosten in Rechnung gestellt werden.

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt, insbesondere da kein Securities Lending Agent beauftragt wurde

Ebenfalls können die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen, dem Teilfonds belastet werden.

Darüber hinaus können dem Teilfonds sonstige Kosten gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 24 – Ausschüttungspolitik

Es werden für die Anteilklassen P, V und I nur ausschüttende Anteile ausgegeben.

Es werden für die Anteilklassen IT und PT nur thesaurierende Anteile ausgegeben.

Artikel 25 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jährlich am 31. Dezember.

Artikel 26 – Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ZAHL- und INFORMATIONSTELLE
in der Bundesrepublik Deutschland

Baader Bank AG
Weihenstephaner Straße 4
D-85716 Unterschleißheim

Anteile der Teilfonds „XAIA Credit Basis“, „XAIA Credit Basis II“, und „XAIA Credit Debt Capital“ des Investmentfonds „XAIA Credit“, können bei der im vorliegenden Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstelle gezeichnet und zurückgegeben werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschriebenen Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von

Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemanagement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des

Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d’Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich

gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der

Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der

Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr

unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert

wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist gegebenenfalls ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben, sofern die einschlägigen Freigrenzen überschritten werden. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des

übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen

Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko:

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich

Einrichtung gemäß Artikel 92 Abs.1 Buchstabe a), b), c), d), e) und f) der Richtlinie 2019/1160 -

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1,
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfonds0540@erstebank.at

Bei der Ersten Bank der oesterreichischen Sparkassen AG sind der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt (BiB), Satzung oder Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht unter obiger Anschrift erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds werden täglich auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht und sind auch bei der Kontakt- und Informationsstelle und bei der Verwaltungsgesellschaft Universal-Investment -Luxemburg S.A. unter der Geschäftsadresse, 15, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Luxembourg, erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) veröffentlicht.